

14.08.92

G - Fz - In - R

80 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

A. Zielsetzung

Der Zustrom illegaler Drogen in die Bundesrepublik Deutschland nimmt von Jahr zu Jahr stark zu. Zugleich steigt kontinuierlich die Zahl der Erstkonsumenten von harten Drogen, die jährliche Zahl der Drogentoten sowie die mit dem Mißbrauch illegaler Betäubungsmittel zusammenhängende Beschaffungs- und Begleitkriminalität. Um den Zustrom illegaler Drogen einzudämmen, ist vor allem eine engere Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern illegaler Drogen erforderlich. Eine neue völkerrechtliche Grundlage hierfür ist das für die Bundesrepublik Deutschland am 19. Januar 1989 unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Es müssen nun diejenigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen ergriffen werden, um die Vorschriften dieses Übereinkommens umzusetzen.

- 2 -

Fristablauf: 25.09.92

B. Lösung

Zur Umsetzung des Übereinkommens sind Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Seeaufgabengesetzes erforderlich. Diese Änderungen sollen in dem vorliegenden Gesetzentwurf, der ein Mantelgesetz vorsieht, zusammengefaßt werden. Durch die vorgesehenen Änderungen sollen insbesondere die Geldwäsche von Gewinnen aus illegalem Betäubungsmittelverkehr sowie die Abzweigung von Chemikalien für die unerlaubte Betäubungsmittelherstellung unter Strafe gestellt werden. Daneben sind erweiternde Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich der Auslieferung sowie Änderungen im Bereich des Seerechts vorgesehen. Durch letztere soll das Aufbringen von Schiffen, die des Betäubungsmittelschmuggels verdächtig sind, sowohl für deutsche als auch für ausländische Behörden auf See grundsätzlich ermöglicht werden. Auch die Frage möglicher Schadensersatzansprüche wird geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte des Bundes und der Länder sind gegenwärtig noch nicht zu beziffernde Mehrausgaben zu erwarten. Auf die Polizei-, Zoll- und Justizbehörden können neue Strafverfolgungsaufgaben und auf die Zollbehörden sowie das Bundesgesundheitsamt verstärkt Überwachungsmaßnahmen zukommen. Die dadurch möglichen Mehrausgaben werden jedoch von den betreffenden Haushalten des Bundes und der Länder getragen werden. Andererseits ist aufgrund der möglichen Vollstreckung ausländischer Anordnungen der Gewinnabschöpfung mit Mehreinnahmen der Länder zu rechnen.

14.08.92

G - Fz - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten
Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Sucht-
stoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1992

021 (313) - 232 05 - Ra 13/92/NA 1

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens
der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den
unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen
Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheit.

Fristablauf: 25.09.92

**Entwurf
eines Gesetzes**

**zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen
vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr
mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch
....., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 260 wird folgender § 261 eingefügt:

**"§ 261
Geldwäsche**

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,
2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 11 oder
13 des Betäubungsmittelgesetzes oder

3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung
(§ 129) begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wennn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte."

2. In § 262 wird die Angabe "§§ 259 und 260" durch die Angabe "§§ 259 bis 261" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 10 a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "im Sinne des Achtundzwanzigsten Abschnittes des Strafgesetzbuchs" gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 20 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

"§ 18 a

Verbote

Es ist verboten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ABl. EG Nr. L. 357 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Anhang aufgeführten Stoffe und in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 genannten Zubereitungen, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, durchzuführen, zu veräußern, abzugeben, sonst in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen."

2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln sowie der in § 18 a genannten Stoffe und Zubereitungen mit."

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Wörter "bis zu vier Jahren" durch die Wörter "bis zu fünf Jahren" ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter "ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 " durch das Wort "un erlaubt" ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter "ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben" durch die Wörter "ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein" ersetzt.

dd) Nummer 4 wird gestrichen.

ee) In Nummer 10 wird am Ende das Wort "oder " durch einen Beistrich ersetzt.

ff) Folgende Nummern 11, 12 und 13 werden eingefügt:

"11. entgegen § 18 a dort genannte Stoffe oder Zubereitungen herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, durchführt, veräußert, abgibt,

sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,

12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,

13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummer 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt, oder".

gg) Die bisherige Nummer 11 wird zur Nummer 14.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 Buchstabe b" ersetzt durch die Verweisung "des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b und 11".

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10" ersetzt durch die Verweisung "des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 10 oder 11";

bb) nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 11 als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,";

cc) die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden Nummern 3, 4 und 5.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b oder Nr. 10 fahrlässig oder

erkennt er im Falle des Absatzes 1 Nr. 11 fahrlässig nicht, daß die in § 18 a genannten Stoffe oder Zubereitungen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

- e) In Absatz 1 Nr. 1 und 4 werden jeweils die Wörter "ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1" durch das Wort "unerlaubt" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. 192 I S. 2071), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefaßt:

"§ 48

Grundsatz

Rechtshilfe kann für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden. Der Vierte Teil dieses Gesetzes ist auch auf Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung anzuwenden, die ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht im ersuchten Staat getroffen hat, sofern der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegt."

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern "Geldbuße hätte verhängt" die Wörter "oder, wenn um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ersucht wird, eine derartige Anordnung, ungeachtet der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches, hätte getroffen werden" eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ist in einem ausländischen Staat eine freiheits-entziehende Sanktion verhängt worden und hält der Verurteilte sich dort auf, so ist die Vollstreckung ferner nur zulässig, wenn sich der Verurteilte nach Belehrung zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat."

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Soweit in der ausländischen Anordnung des Verfalls oder der Einziehung eine Entscheidung hinsichtlich der Rechte Dritter getroffen wurde, so ist diese bindend, es sei denn,

- a) dem Dritten wurde keine ausreichende Gelegenheit gegeben, seine Rechte geltend zu machen, oder
- b) die Entscheidung ist unvereinbar mit einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes getroffenen zivilrechtlichen Entscheidung in derselben Sache, oder
- c) die Entscheidung bezieht sich auf Rechte Dritter an einem im Bundesgebiet belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht; zu den Rechten Dritter gehören auch Vormerkungen."

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Der Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot sowie der Verlust einer Fähigkeit werden auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, wenn eine nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes durch Gesetz gebilligte völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.".

3. § 51 wird wie folgt gefaßt:

"§ 51

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich nach dem Wohnsitz des Verurteilten.

(2) Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt, oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach seinem letzten Wohnsitz, sonst nach dem Ort, wo er ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird. Ist das Ersuchen ausschließlich auf Vollstreckung der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung oder einer Geldstrafe oder einer Geldbuße gerichtet, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegenstand belegen ist, auf den sich der Verfall oder die Einziehung bezieht, oder, wenn sich der Verfall oder die Einziehung nicht auf einen bestimmten Gegenstand bezieht und bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Verurteilten befindet. Befindet sich Vermögen des Verurteilten in den Bezirken verschiedener Landgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Landgericht oder, solange

noch kein Landgericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuerst mit der Sache befaßt wurde.

(3) Solange eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung."

4. § 52 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Verurteilte sowie Dritte, die bei Ersuchen um Vollstreckung von ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, müssen vor der Entscheidung Gelegenheit erhalten, sich zu äußern."

5. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Verurteilte sowie Dritte, die bei Ersuchen um Vollstreckung von ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen."

6. Nach § 54 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2 a) Soweit eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung einen bestimmten Gegenstand betrifft, bezieht sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auf diesen Gegenstand. Soweit sie dem Wert nach bestimmt ist, ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden."

7. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden

aa) das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und

bb) nach den Wörtern "der Verurteilte" der Teilsatz
"und Dritte, die bei Ersuchen um Vollstreckung
von ausländischen Anordnungen des Verfalls oder
der Einziehung Rechte an einem Gegenstand geltend
gemacht haben," eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "ist" der Teilsatz
"oder die rechtskräftige Entscheidung ausschließ-
lich eine Anforderung des Verfalls oder der Ein-
ziehung zum Gegenstand hatte" eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Bezieht sich die Entscheidung auf eine ausländi-
sche Anordnung des Verfalls und geben die Um-
stände des Falles Anlaß zur Annahme, der durch
die der Anordnung zugrundeliegende Tat Verletzte,
der nicht zugleich Dritter ist, habe über den ihm
dadurch entstandenen Schaden im Bundesgebiet
einen vollstreckbaren Titel erwirkt, so ist eine
Mehrfertigung der rechtskräftigen Entscheidung
dem nach § 32 der Zivilprozeßordnung örtlich zu-
ständigen Gericht zur Unterrichtung des Verletz-
ten zu übersenden."

8. Nach § 56 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Bewilligung eines Rechtshilfeersuchens, das auf
Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einzie-
hung gerichtet ist, steht der rechtskräftigen Anordnung und

Entscheidung im Sinne der §§ 73 d, 74 e des Strafgesetzbuches gleich."

9. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

"§ 56 a

Entschädigung des Verletzten

Ist bei einem Ersuchen um Vollstreckung einer ausländischen Anordnung des Verfalls der Verletzte nicht zugleich Dritter und ist ihm durch die Tat, die der ausländischen Anordnung zugrunde liegt, ein Schaden entstanden, so wird er oder sein Rechtsnachfolger auf Antrag aus der Staatskasse entschädigt, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens bei der zuständigen Stelle eine vollstreckbare Entscheidung eines deutschen Gerichts über den Schadensersatzanspruch ergangen ist. Der Umfang der Entschädigung ist durch den Wert des für verfallen Erklärten begrenzt. Haben mehrere Verletzte eine derartige Entscheidung erwirkt, so bestimmt sich deren Entschädigung entsprechend der Reihenfolge ihrer Anträge. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Bewilligung des Rechtshilfeersuchens, das auf Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls gerichtet war, zwei Jahre verstrichen sind."

10. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "eingegangen" der Teilsatz "oder hat eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates unter Angabe der Zuwiderhandlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort ihrer Begehung und möglichst genauer Beschreibung des Verurteilten vor dessen Eingang darum ersucht," eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Richtet sich das Ersuchen auf Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung, so findet § 67 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint."

11. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

"Ein ausländischer Staat kann um Vollstreckung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen einen Deutschen verhängten nicht freiheitsentziehenden Strafe oder Sanktion ersucht werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt."

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. Es werden die Wörter "Ein ausländischer Staat" durch das Wort "Er" ersetzt, nach dem Wort "kann" das Wort "ferner" und nach dem Wort "verhängten" das Wort "freiheitsentziehenden" eingefügt.

Artikel 5

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6
Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres, wenn das Völkerrecht dies zuläßt oder erfordert,

- a) die Schifffahrtspolizei,
- b) die Abwehr von Gefahren sowie die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in sonstigen Fällen,
- c) die Überwachung und Unterstützung der Fischerei,
- d) soweit zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen erforderlich, die Aufgaben der Behörden und Beamten des Polizeidienstes
 - aa) nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Buchstaben a und b,
 - bb) nach der Strafprozeßordnung,
- e) Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Bund auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auf Grund sonstiger Vorschriften obliegen."

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie treffen diese Maßnahmen ferner im Rahmen der Aufgaben, die dem Bund nach § 1 Nr. 3 Buchstaben a und b obliegen.".

3. § 3 d wird wie folgt gefaßt:

"§ 3 d

Im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstaben a und b gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes entsprechend.".

4. Nach § 3 d wird folgender § 4 eingefügt:

"§ 4

(1) Seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres gelten bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(2) Soweit Behörden und Beamte des Bundes die Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wahrnehmen, haben sie die Rechte und Pflichten der Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung der Maßnahmen nach

§ 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb zuständigen Vollzugsbeamten des Bundes zu bezeichnen. Diese sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach der Strafprozeßordnung."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "Nr. 1 bis 6" die Wörter "mit Ausnahme von Nr. 3 Buchstabe d" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d dürfen nur Schiffe oder Luftfahrzeuge eingesetzt werden, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar sind."

6. § 9 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. das Verhalten auf Wasserflächen und in Häfen im Sinne des § 1 Nr. 2 und 3;".

7. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

"§ 16

(1) Ein Ersuchen an einen ausländischen Staat zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der in § 1 Nr. 3 Buchstabe d bezeichneten Aufgabe im Hinblick auf Schiffe, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann gestellt werden, wenn die Maßnahmen, um die ersucht wird, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet sind und gewährleistet ist, daß bei Durchführung der Maßnahmen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wird.

(2) Wird die Bundesrepublik Deutschland von einem anderen Staat um die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der in § 1 Nr. 3 Buchstabe d bezeichneten Aufgabe gegenüber Schiffen, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, ersucht, so kann die Erledigung davon abhängig gemacht werden, daß der ersuchende Staat zusichert, die Bundesrepublik Deutschland von Ersatzansprüchen, die sich anläßlich der rechtmäßigen Durchführung der erbetenen Maßnahmen ergeben können, freizustellen.

(3) Einem Ersuchen eines ausländischen Staates um Genehmigung von Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung gegenüber Schiffen, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, wird - vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen - nur stattgegeben, wenn

1. der ersuchende Staat zusichert, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die erbetenen Maßnahmen vorliegen würden, wenn das Schiff sich im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates befände,
2. die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen nach dem dem Ersuchen zugrunde liegenden Sachverhalt auch nach deutschem Recht zulässig wäre,
3. der ersuchende Staat zusichert,

- a) gegen Angehörige der Besatzung nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Suche nach Beweismitteln und deren Sicherstellung unerlässlich sind und,
 - b) im Falle, daß das Schiff in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates oder eines Drittstaates verbracht wird, Mitglieder der Besatzung, gegen die der Verdacht einer Straftat besteht, nicht für ein von ihm geführtes Ermittlungsverfahren in Haft zu nehmen oder dafür einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit zu unterwerfen, und
4. der ersuchende Staat sich verpflichtet, für den durch die Maßnahme verursachten Schaden angemessenen Ausgleich zu gewähren, falls sich der dem Ersuchen zugrunde liegende Tatverdacht als unbegründet erweist und keine den Tatverdacht begründende Handlung des Geschädigten festzustellen ist. Die Genehmigung kann im Einzelfall hinsichtlich des Umfanges der beabsichtigten Maßnahmen mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als geboten erscheint.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sollen, soweit der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, der Eigentümer und falls möglich gegebenenfalls der Charterer vom Inhalt der Genehmigung und der vom ersuchenden Staat eingegangenen Zusicherung unverzüglich unterrichtet werden.
- (5) Das Bundeskriminalamt ist für die Entgegennahme eingehender Ersuchen eines ausländischen Staates im Sinne von Artikel 17 Abs. 7 Satz 2 des Übereinkommens zuständig."

8. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

"§ 17

Auf Maßnahmen im Rahmen von § 1 Nr. 3 Buchstabe d finden die §§ 34 bis 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes sinngemäß Anwendung."

9. § 21 wird wie folgt gefaßt:

"§ 21

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die notwendig sind, um die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (im folgenden kurz: Übereinkommen) innerstaatlich umzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 19. Januar 1989 mit dem Ziel unterzeichnet, es sobald wie möglich zu ratifizieren und umzusetzen.

Bei dem im Dezember 1988 verabschiedeten neuen Übereinkommen handelt es sich nach dem Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe nebst Ergänzungsprotokoll von 1972 und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe um das dritte internationale Suchtstoffübereinkommen im Rahmen der Vereinten Nationen. Die neuen Bestimmungen sollen Lücken schließen und Maßnahmen verschärfen, um die Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs - d.h. des Anbaus, der Herstellung sowie des unerlaubten Handels mit und Schmuggels von Betäubungsmitteln - in den beteiligten Staaten wirksamer und die hierauf gerichtete Zusammenarbeit zwischen ihnen enger, reibungsloser und erfolgreicher zu gestalten.

Zu diesem Zweck enthält das Übereinkommen u.a. einen umfassenden Katalog der von den Staaten vorzusehenden Strafvor-

schriften gegen den unerlaubten Betäubungsmittelverkehr, Regelungen über den Zugriff auf aus dem unerlaubten Betäubungsmittelhandel stammende Vermögensgegenstände, Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtshilfe einschließlich der Auslieferung sowie der Zusammenarbeit der Rauschgiftbekämpfungsbehörden im Polizei- und Zollbereich, Bestimmungen für die Kontrolle von Gerät, Material und Grundstoffen, die häufig zur unerlaubten Drogenherstellung verwendet werden, sowie weitere Kontrollmaßnahmen im gewerblichen Transportwesen, bei der Post, im Seeverkehr sowie in Freizonen.

Die meisten Bestimmungen des Übereinkommens erfordern bei uns keine neuen Rechtsetzungsmaßnahmen. So decken beispielsweise die §§ 29 und 30 BtMG die in dem Übereinkommen vorgesehenen Straftatbestände bereits weitgehend ab. Auch die darin in das Ermessen der Vertragsparteien gestellten Maßnahmen zur Behandlung, Aufklärung, Nachsorge, Rehabilitation oder sozialen Wiedereingliederung des Straftäters, die anstelle oder neben einer Verurteilung oder Bestrafung vorgesehen sind, können bei uns nach den Vorschriften über Maßregeln, Strafaussetzung zur Bewährung sowie über die Zurückstellung der Strafvollstreckung und das Absehen von der Verfolgung nach §§ 35 ff. BtMG schon jetzt angewendet werden. Darüber hinaus enthält das Übereinkommen jedoch neue Ansätze zur Betäubungsmittelbekämpfung, deren Verwirklichung auch bei uns neue Rechtsvorschriften voraussetzt. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, die Geldwäsche von Gewinnen aus unerlaubtem Betäubungsmittelverkehr unter Strafe zu stellen sowie den Verkehr mit Chemikalien, die für die unerlaubte Betäubungsmittelherstellung verwendet werden können, zu kontrollieren und unerlaubte Abzweigungen als Straftat zu beschreiben. Daneben sind erweiternde Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich der Auslieferung sowie Änderungen im Bereich des Seerechts erforderlich. Die hierzu notwendigen neuen Vorschriften werden nachfolgend im einzelnen erläutert.

Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder sind zu erwarten. Diese lassen sich jedoch gegenwärtig nicht beziffern. Durch die Einführung eines Straftatbestandes der "Geldwäsche", weitere Verbots- und Strafvorschriften im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs von Chemikalien, die erweiternden Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie Änderungen im Bereich des Seeaufgabengesetzes können auf die Polizei-, Zoll- und Justizbehörden neue Strafverfolgungsaufgaben und auf die Zollbehörden sowie das Bundesgesundheitsamt verstärkt Überwachungsmaßnahmen zukommen; die dadurch möglichen Mehrausgaben werden jedoch von den betreffenden Haushalten des Bundes und der Länder getragen werden. Andererseits sind aufgrund der neu geschaffenen Möglichkeiten der Vollstreckung ausländischer Anordnungen der Gewinnabschöpfung derzeit nicht quantifizierbare Einnahmen der Länder zu erwarten. Deshalb ist auf Grund der Maßnahmen mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1. Nr. 1 - § 261 StGB-E

Vorbemerkung

Mit der Einführung einer neuen Strafvorschrift gegen Geldwäsche in § 261 StGB wird die Verpflichtung aus Artikel 3 des Übereinkommens umgesetzt, bestimmte Tathandlungen des "Waschens" von Gewinnen aus illegalem Betäubungsmittelverkehr unter Strafe zu stellen. Der vorgeschlagene Straftatbestand geht über diese Verpflichtung hinaus, weil er sich auch auf andere Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität (sämtliche Verbrechen und von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangene Vergehen) bezieht. Er soll dazu beitragen, die rechtlichen Möglichkeiten zur Abschöpfung illegal erlangter Gewinne zu verbessern. Die geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere § 259 (Hehlerei), § 257 (Begünstigung), § 258 (Strafvereitelung) und § 129 (Unterstützung einer kriminellen Vereinigung), reichen zur effizienten Bekämpfung der Geldwäsche nicht aus. Dabei läßt sich Geldwäsche definieren als systematische Tarnung von Vermögenswerten mit den Mitteln des Finanzmarktes, um sie dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane zu entziehen und in ihrem wirtschaftlichen Wert zu erhalten.

Ebenso wie Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. b, c (i) des Übereinkommens unterscheidet der Entwurf zwischen einem "Verschleierungstatbestand" (§ 261 Abs. 1 StGB-E) und einem "Erwerbs-, Besitz- und Verwendungstatbestand" (§ 261 Abs. 2 StGB-E). Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß gesetzgeberische Maßnahmen gegen Organisierte Kriminalität, insbesondere illegalen Rauschgifthandel, bei den finanziellen Mit-

teilen und Geldströmen, namentlich beim Einschleusen von Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf, ansetzen müssen:

- Ein Ansatz hierzu ist, daß es der Organisierten Kriminalität nicht mehr gelingen darf, Vermögenswerte zu "tarnen", zu "verschleiern" oder auf andere Art und Weise "weiß zu waschen". Dies ist dadurch zu erreichen, daß diese Form der Geldwäsche unter Strafe gestellt wird (vgl. § 261 Abs. 1 StGB-E). Dadurch soll gleichzeitig erreicht werden, daß, ausgehend von der Nahtstelle zwischen illegalem und legalem Wirtschaftskreislauf, eine nachvollziehbare "Papierspur" (paper trail) erhalten bleibt und den Strafverfolgungsorganen durch eine Rekonstruktion der finanziellen Abläufe der Zugriff auf die Zentren der Organisationen ermöglicht wird.
- Ein anderer, weitergehender Ansatz, durch den ein "Verschleiern" von Vermögenswerten von vornherein unterbunden wird, geht dahin, den Straftäter in finanzieller Hinsicht gegenüber der Umwelt zu isolieren. Die Erlöse und Gewinne aus Straftaten sollen nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs sein können; der Täter soll auf ihnen "sitzenbleiben". Für den Täter entfällt dann der Anreiz zur Begehung von Taten, weil die Tat sich für ihn nicht mehr lohnt. Eine solche Isolierung ist dadurch zu erreichen, daß das Verschaffen, Verwahren oder Verwenden von aus Straftaten herrührenden Gegenständen durch Dritte unter Strafe gestellt wird (vgl. § 261 Abs. 2 StGB-E).

Der vorgeschlagene § 261 StGB entspricht im wesentlichen Artikel 1 Nr. 21 (§ 261 StGB-E - Geldwäsche) des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität - (OrgKG) BT-Drucks. 12/989 - in Verbindung mit der Stellungnahme der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 21 jenes Entwurfs. Jedoch enthält der vorlie-

gende Entwurf noch keine Vorschriften über die Anwendung der im OrgKG-E vorgeschlagenen neuen Rechtsinstitute der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls (vgl. hierzu Artikel 1 Nr. 21 des OrgKG-E - § 261 Abs. 7 Satz 2 bis 4 StGB-E in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung - BT-Drucks. 12 /989 S. 53).

§ 261

Zu Absatz 1

Tathandlungen und Rechtsgut

Absatz 1 stellt Handlungen unter Strafe, die den Zugriff der Strafverfolgungsorgane auf Gegenstände aus bestimmten Straftaten verhindern oder erschweren. Geschützt werden soll die Aufgabe der inländischen staatlichen Rechtspflege, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen.

Als Tathandlungen sind zunächst das Verbergen von Gegenständen aus bestimmten Vortaten oder das Verschleiern der Herkunft genannt. Diese Merkmale sind dem Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. b) (ii) des Wiener Übereinkommens entnommen; das Merkmal Verschleiern findet sich weiter in § 283 Abs. 1 Nr. 8 StGB. Als Verschleiern wird jedes irreführende Verhalten (vgl. Lackner, StGB, 19. Aufl., § 283 Rdnr. 21) anzusehen sein, durch das die Ermittlung der Herkunft der Gegenstände für die Strafverfolgungsbehörden erschwert wird.

Als weitere Tathandlungen sind das Vereiteln oder Gefährden der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung (§§ 73 ff. StGB) oder der Sicherstellung (§§ 111 b ff. StPO) der inkriminierten Gegenstände aufgeführt. Bezüglich des Vereitels ist der Tatbestand als Erfolgsdelikt, bezüglich des Gefährdens als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet.

Ebenso wie in § 258 Abs. 1 StGB reicht als Vereitelungshandlung jedes ursächliche Verhalten aus, durch das eine Besserstellung des Vortäters gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erreicht wird (vgl. Lackner, a.a.O., § 258 Rdnr. 3).

Als Gefährdungshandlung reicht ebenfalls jedes ursächliche Verhalten aus, durch das eine konkrete Gefahr für die in Absatz 1 beschriebenen staatlichen Maßnahmen herbeigeführt wird. Konkrete Gefahr bedeutet einen Zustand, bei dem die nicht fernliegende Möglichkeit einer Beeinträchtigung der staatlichen Rechtspflege besteht (vgl. Cramer in Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., Vorbem. §§ 306 ff. Rdnr. 5).

Als Vereitelungs- oder Gefährdungshandlungen kommen zum Beispiel in Betracht: Umwandeln oder Übertragen von Gegenständen, insbesondere Einzahlungen von Geld auf Bankkonten unter falschem Namen oder auf fremde Konten; Verwahrung von Wertpapieren; Zahlungen auf Grund von Scheinarbeitsverträgen oder unter Einschaltung von Strohmännern; Umtausch von Geld in Devisen oder Wertpapieren; Kauf von Schmuck oder Grundstücken.

Der Anwendungsbereich von Verfall, Einziehung oder Sicherstellung richtet sich nach den §§ 73 ff. StGB, §§ 111 b ff. StPO. Daraus folgt, daß sich eine Änderung dieser Vorschriften unmittelbar auf den Tatbestand des Absatzes 1 auswirkt. Wird z.B. die Brutto-Gewinnabschöpfung für das gesamte Verfallsrecht eingeführt, so wird auch die Vereitelung oder Gefährdung einer solchen Maßnahme nach Absatz 1 strafbar sein.

Tatobjekt

Die in Absatz 1 genannten Handlungen müssen sich auf einen Gegenstand beziehen, der aus einer bestimmten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt.

Der Begriff Gegenstand umfaßt Sachen und Rechte, also zum Beispiel bewegliche und unbewegliche Sachen, Edelmetalle und -steine, Grundstücke und Rechte an solchen, Geld (Bargeld, Buchgeld in inländischen und ausländischen Währungen), Wertpapiere und Forderungen.

Durch die Worte "eines anderen" in Nummer 1 und 2 (vgl. auch Absatz 5) wird klargestellt, daß der Täter (Alleintäter, Mittäter) einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Vortaten nicht selbst Beteiligter (Täter oder Teilnehmer) der Geldwäsche sein kann, weil es sich insoweit um eine mitbestrafte Nachtat handelt. Dagegen kann der Teilnehmer (Anstifter, Gehilfe) an der Vortat Täter oder Teilnehmer der Geldwäsche sein. Es gelten also die gleichen Grundsätze wie bei der Hehlerei (vgl. hierzu Dreher/Tröndle, StGB, 45. Aufl., § 259 Rdnr. 26). In Nummer 3 ist jene Klarstellung nicht erforderlich, weil sie sich dort bereits aus dem Wortlaut ergibt.

Der Begriff "Herrühren" erfaßt bewußt auch eine Kette von Verwertungshandlungen, bei welcher der ursprüngliche Gegenstand unter Beibehaltung seines Wertes durch einen anderen ersetzt wird. Denn es ist für die Geldwäsche typisch, daß sie sich jeder denkbaren wirtschaftlichen Transaktion bedient, bei der der wirtschaftliche Wert erhalten bleibt.

Bei der näheren Auslegung des Begriffs "Herrühren" wird zu beachten sein, daß einerseits ein Interesse besteht, den Zugriff nicht schon nach einem "Waschvorgang" zu verlieren. Andererseits findet der Rückgriff auf die Herkunft seine Grenze dort, wo der Wert des hier in Betracht kommenden Ge-

genstandes durch Weiterverarbeitung im wesentlichen auf eine selbständige spätere Leistung Dritter zurückzuführen ist. Auch diese Fälle mit dem Merkmal "Herrühren" erfassen zu wollen, würde nicht nur dem üblichen Sprachgebrauch zuwiderlaufen, sondern auch dazu führen können, daß der legale Wirtschaftsverkehr in kürzester Zeit mit einer Vielzahl inkriminierter Gegenstände belastet wird.

Beispiele:

Zahlt ein Täter den "Gewinn" aus Betäubungsmittelgeschäften bar auf sein Bankkonto ein, so rührt das Bankguthaben aus der Vortat her. Bezahlte er mit dem Bankguthaben Schmuck oder Wertpapiere, dann rühren auch diese Gegenstände aus der Vortat her. Nimmt der Täter anschließend bei der Bank ein Darlehen auf und gibt er die Wertpapiere als Sicherheit, dann hat das ausgezahlte Darlehen seine Ursache ebenfalls in der Vortat. Erwirbt er mit diesem Darlehen z.B. ein Grundstück, rührt auch dieses aus der Vortat her.

Erwirbt der Täter dagegen mit illegal erlangtem Geld Unternehmensanteile, so rühren zwar diese Anteile, nicht aber die von dem Unternehmen produzierten Gegenstände aus der Vortat her.

Zur Vermischung von legalem mit illegalem Geld ist anzumerken: Kauft ein Täter einen PKW für 10.000 DM, die in Höhe von 1.000 DM illegaler Herkunft sind, so rührt das Auto insoweit aus der Vortat her; auf vom Bundesgerichtshof für die Hehlerei aufgestellte Grundsätze über die Vermischung von Geld (z.B. BGH NJW 1958, 1244) kann zurückgegriffen werden.

Absatz 1 verzichtet darauf, als Vortaten der Geldwäsche sämtliche rechtswidrigen Taten einzubeziehen. Eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit ginge zu weit; wegen des Verzichts auf subjektive Tatbestandselemente ist es erforder-

lich, den Katalog der Vortaten auf den Bereich schwerwiegender Kriminalität zu beschränken.

Als Verbrechen, die unter Nummer 1 als Vortaten genannt sind, kommen vor allem Geldfälschung (§ 146), Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten (§ 152 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3), Menschenhandel (§ 181 StGB), erpresserischer Menschenraub (§ 239 a), Geiselnahme (§ 239 b), Raub (§ 249), räuberische Erpressung (§ 255) und Versicherungsbetrug (§ 265) in Betracht, außerdem schwere Straftaten im Bereich des Betäubungsmittel- und Waffenhandels (z.B. § 30 BtMG, § 52 a WaffG, §§ 19 ff. KWKG). Zur wirksameren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sieht der in der Vorbemerkung genannte Gesetzentwurf des Bundesrates neue Verbrechenstatbestände des schweren Bandendiebstahls (§ 244 a) und der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei (§ 260 a) vor, die ebenfalls Vortaten einer Geldwäsche wären.

Nummer 2 erfaßt Vergehen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 11 und 13 BtMG und setzt damit Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. b des Übereinkommens um.

Nummer 3 bezieht sich auf die Geldwäsche zugunsten krimineller Vereinigungen (§ 129), soweit die Vortat lediglich ein Vergehen ist. Hierzu ist anzumerken, daß Betätigungsfelder der Organisierten Kriminalität neben der Rauschgiftkriminalität vor allem Taten sind, die im Zusammenhang mit Schutzgelderpressungen, Zuhälterei, Prostitution, illegalem Glücks- und Falschspiel, unerlaubter Arbeitsvermittlung und Beschäftigung, Warenzeichenfälschung (Markenpiraterie), Kapitalanlagebetrug und Diebstahlstaten mit zentraler Beuteverwertung stehen. Werden solche Vergehen von einer kriminellen Vereinigung begangen, erhalten sie einen besonderen Unrechtsgehalt, der die Aufnahme in den Katalog der Vortaten einer Geldwäsche rechtfertigt.

Vorsatz

Der Vorsatz muß sich auf den gesamten objektiven Tatbestand beziehen. Der Täter muß die illegale Herkunft der Vermögenswerte kennen; bedingter Vorsatz reicht aus. Deswegen macht sich auch strafbar, wer die illegale Herkunft der Gegenstände billigend in Kauf nimmt.

Strafrahmen

Der in Absatz 1 vorgesehene Strafrahmen entspricht dem der §§ 257, 258 und 259. Der eigentliche Unrechtsgehalt der Tat liegt im Fall der Geldwäsche darin, daß ein Dritter den Zugriff der Strafverfolgungsorgane auf Gegenstände vereitelt oder zu vereiteln sucht. Ein qualitativer Unterschied zwischen den Fällen, in denen es lediglich zu einer Gefährdung oder bereits zu einer Vereitelung kommt, ist nicht zu erkennen, zumal der Eintritt der Vereitelung zumeist vom Zufall abhängen wird.

Zu Absatz 2

Tathandlungen, Rechtsgut und Tatobjekt

Absatz 2 setzt Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. c) (i) des Übereinkommens in einer der Verfassungsordnung und den Grundsätzen des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Ausgestaltung um. Er hat die Funktion eines Auffangtatbestandes gegenüber Absatz 1, sofern ein Vereitelungs- oder Gefährdungsvorsatz nicht nachweisbar ist oder ein Verbergen oder Verschleiern nicht vorliegt. In solchen Fällen kommt Absatz 2 die Aufgabe zu, die Nahtstelle zwischen illegalem und legalem Wirtschaftskreislauf über Absatz 1 hinaus zu erfassen.

Ähnlich wie bei der Begünstigung (§ 257) wird davon auszugehen sein, daß Rechtsgut sowohl das durch die Vortat ver-

letzte als auch die Rechtspflege ist (Dreher/Tröndle, a.a.O., Vorbem. vor §§ 257 ff., Rdnr. 2).

Durch die Verweisung auf "einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand" wird klargestellt, daß dieser aus einer dort genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrühren muß. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Tathandlung nach Nummer 1 ist, daß der Täter den bezeichneten Gegenstand "sich oder einem Dritten verschafft". Sie ist dem § 259 entnommen, so daß die dazu in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze anwendbar sind.

Als Beispiele des "Verschaffens" sind zu nennen: Annahme fremder Gelder als Einlagen durch Kreditinstitute, Ankauf von Schmuck oder anderer Wertgegenstände vom "Vordermann". Dagegen begründet Verfügungsgewalt zu eigenen Zwecken nicht, wer einen aus einer Vortat herrührenden Gegenstand nur entleiht, mietet, verwahrt oder vorübergehend benutzt.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Unter "Verwenden" ist jede wirtschaftliche Verfügung über den Gegenstand als eigenen oder zu eigenen Zwecken zu verstehen. Im Gegensatz zu dem engeren Begriff des "Absetzens" im Sinne des § 259 Abs. 1 ist es nicht erforderlich, daß der Täter im Einverständnis mit dem Vortäter, in dessen Interesse oder gegen Entgelt handelt.

Als Beispiele für das Verwenden sind die Veräußerung und Weitergabe von Gegenständen an Dritte zu nennen. Eine Einbeziehung des Verwahrens (vgl. z.B. § 149 Abs. 1, § 152 a Abs. 1, § 275 Abs. 1 StGB) in Absatz 2 Nr. 2 erscheint geboten, um Strafbarkeitslücken für den Fall zu schließen,

daß der Täter einen inkriminierten Gegenstand in Gewahrsam hat, ohne zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Vereitelung oder k o n k r e t e Gefährdung des staatlichen Zugriffs) oder der anderen Merkmale des Absatzes 2 (sich oder einem Dritten verschaffen oder für sich oder einen Dritten verwenden) nachweisbar zu erfüllen. Mit einer Strafbarkeit des Verwahrens wird auch der Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. c) (i) des Übereinkommens entsprochen, den Besitz eines inkriminierten Gegenstandes mit Strafe zu bedrohen.

Einschränkung der Strafbarkeit

Die notwendigen Einschränkungen des weit gefaßten Absatzes 2 ergeben sich in objektiver Hinsicht aus Absatz 6, in subjektiver Hinsicht außerdem aus der Klausel der Nummer 2: das Verwenden ist nur dann strafbar, wenn der Täter die illegale Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat; spätere Kenntnis schadet also nicht.

Vorsatz

Auch in den Fällen des Absatzes 2 muß sich der Vorsatz auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale, besonders auf die illegale Herkunft des Gegenstandes, beziehen; bedingter Vorsatz reicht aus. Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche wird ebenso wie in Absatz 1 auf subjektive Tatbestandsmerkmale, wie z.B. Bereicherungsabsicht (§ 259 Abs. 1), verzichtet; als Gegengewicht bezieht sich der objektive Tatbestand nur auf schwerwiegende Vortaten.

Konkurrenzen

Der Straftatbestand der Geldwäsche kann sich vor allem mit den Tatbeständen der Begünstigung, Strafvereitelung, der Hehlerei und der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung überschneiden. In diesen Fällen wird regelmäßig Idealkonkurrenz anzunehmen sein.

Zu Absatz 3

Zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche erscheint es erforderlich, auch den Versuch unter Strafe zu stellen. Dies entspricht § 258 Abs. 4 und § 259 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt besonders schwere Fälle der Geldwäsche. Der Strafraumen beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Als Regelbeispiele sind gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Handeln aufgeführt. Zur Auslegung dieser Begriffe können Rechtsprechung und Literatur insbesondere zu § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 260 Abs. 1 (gewerbsmäßig) und zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 und § 250 Abs. 1 Nr. 4 (Bande) herangezogen werden. Abweichend von den beiden letztgenannten Vorschriften wird auf die Worte "unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds" verzichtet (vgl. auch § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG). Dafür ist die Erwägung maßgebend, daß sich die besondere Gefährlichkeit der bandenmäßig begangenen Geldwäsche vornehmlich aus der Existenz der Bande als solcher, nicht aus der Tatausführung durch mehrere Personen, ergibt.

Der Strafraumen entspricht dem des § 260 Abs. 1 (vgl. auch § 244 Abs. 1, § 264 Abs. 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die Forderung des Bundesrates auf, in einen "Geldwaschtatbestand" auch "qualifizierte Formen der Fahrlässigkeit" einzubeziehen (BT-Drucks. 11/5461 S. 13).

Für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäsche reicht es nicht aus, allein die vorsätzliche Begehung unter Strafe zu stellen. Den daran beteiligten Personen würde es ansonsten zu leicht gemacht, sich unter Berufung auf Unkenntnis von der Herkunft der erlangten Gegenstände der Bestrafung zu entziehen. Gegenüber solchen Behauptungen wäre ein Beweis der

Kenntnis als Voraussetzung für den Vorwurf einer vorsätzlichen Begehung vielfach kaum zu führen. Um auftretende Beweisschwierigkeiten dieser Art zu vermeiden und eine wirksame Strafverfolgung der Geldwäsche sicherzustellen, ist eine Ausdehnung des Straftatbestandes in den Bereich fahrlässiger Begehung unabdingbar. Für eine umfassende Verfolgung und Ahndung der Geldwäsche wäre es deshalb hilfreich, in Absatz 5 schon bei einfacher Fahrlässigkeit in bezug auf die Herkunft der erlangten Gegenstände eine Bestrafung vorzusehen.

Eine solche Regelung stieße jedoch auf erhebliche Bedenken. Zum einen wäre eine spürbare Beeinträchtigung des allgemeinen Waren- und Geldverkehrs zu befürchten, wenn jeder auch nur geringe Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft von Geld und Sachgegenständen ausgeräumt werden müßte. Dies liefte dem Allgemeininteresse an einem reibungslosen Geld- und Güterverkehr zuwider. Zum anderen riefte die Pönalisierung der einfachen Fahrlässigkeit ein erhebliches, kaum tragbares Strafbarkeitsrisiko für alle am Geschäftsverkehr beteiligten Personen hervor. Insbesondere Mitarbeiter von Kreditinstituten, die tagtäglich eine Vielzahl von Geldgeschäften abwickeln müssen, kämen dadurch allzu schnell in den Verdacht einer Straftat.

Zur Lösung dieses Zielkonfliktes zwischen effektiver Strafverfolgung einerseits und der Sicherheit des Geschäftsverkehrs sowie der daran beteiligten Personen andererseits geht Absatz 5 einen Mittelweg, indem er für die Bestrafung die leichtfertige Unkenntnis von der Herkunft der erlangten Gegenstände fordert.

Leichtfertigkeit entspricht weitgehend der "groben Fahrlässigkeit" im Sinne des Bürgerlichen Rechts, wobei allerdings für die Vorhersehbarkeit des Taterfolges bei der Leichtfertigkeit subjektive Kriterien (persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters) maßgebend sind. Wie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHSt 33, 66 f.) und in

der Literatur (z.B. Herdegen in: LK, 10. Aufl., § 251 Rdnr. 8, Eser in: Schönke/Schröder, a.a.O., § 239 a Rdnr. 31) anerkannt ist, handelt leichtfertig, wer die sich ihm aufdrängende Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung aus besonderem Leichtsinne oder aus besonderer Gleichgültigkeit außer acht läßt.

Mit dieser Regelung werden die strafwürdigen Fälle von Geldwäsche hinreichend erfaßt, ohne den legalen Geschäftsverkehr zu beeinträchtigen und die daran beteiligten Personen einem zu großen Strafbarkeitsrisiko auszusetzen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 nimmt zum Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs bestimmte Handlungen von der Strafbarkeit nach Absatz 2 aus. Soweit Absatz 2 das Wiener Übereinkommen umsetzt, erlaubt dessen Artikel 3 Abs. 11 Ausnahmen von der Strafbarkeit.

Absatz 6 hat zur Folge, daß ein Gegenstand, den ein Dritter erworben hat, ohne sich nach Absatz 2 strafbar zu machen, auch von anderen Personen jeweils straffrei erworben werden kann. Dadurch soll erreicht werden, daß ein gutgläubiger Erwerber eines Gegenstandes, der aus einer in Absatz 1 genannten Tat herrührt, diesen weiter veräußern kann: Ohne die Ausnahmenvorschriften des Absatzes 2 wäre der gutgläubige Erwerber praktisch an einer Weiterveräußerung des Gegenstandes gehindert, wenn er und der spätere Erwerber zwischenzeitlich Kenntnis von der Herkunft des Gegenstandes erlangt haben sollten. Denn in diesem Fall würde sich sein Abnehmer nach Absatz 2 strafbar machen. Der Veräußerer wäre zwar nicht nach Absatz 2 Nr. 2 strafbar, weil er die illegale Herkunft im Zeitpunkt des Erwerbes nicht gekannt hat, wohl aber könnte er, wenn ihm die illegale Herkunft später bekannt geworden ist, sich bei einer Weiterveräußerung der Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) an der Straftat seines Abnehmers schuldig machen.

Da Absatz 6 nur die Strafbarkeit nach Absatz 2 ausschließt, bleibt eine Strafbarkeit nach Absatz 1 unberührt, sofern im Einzelfall dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß sich nach der Ratio des § 261 Abs. 2 auch derjenige nicht nach dieser Vorschrift strafbar macht, der eine gesicherte Rechtsposition - z.B. eine Auflassungsvormerkung - zu einem Zeitpunkt erlangt hat, bevor ihm die Herkunft des betreffenden Gegenstandes bekannt geworden ist. Ebensowenig macht sich im vorerwähnten Beispielsfall der Grundbuchbeamte strafbar, der die entsprechende Eintragung vornimmt.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird die Einbeziehung von Gegenständen erreicht, auf die sich die Geldwäsche bezieht (sog. "Beziehungsgegenstände"). § 74 a ist anzuwenden; damit können auch Gegenstände eingezogen werden, die dem "Geldwäscher" nicht gehören.

Zu Absatz 8

Absatz 8 erfaßt den Fall, daß die Vortat der Geldwäsche im Ausland begangen worden ist. Er will nicht die Anwendbarkeit des § 261 E auf Auslandstaten begründen, sondern lediglich sicherstellen, daß auch aus Auslandstaten herührende Gegenstände Objekt einer im Inland begangenen Geldwäsche sein können; damit wird die internationale Verflechtung der Finanzmärkte berücksichtigt. Eine besondere Vorschrift zur Einbeziehung von Gegenständen aus ausländischen Vortaten ist deshalb erforderlich, weil der Tatbestand der Geldwäsche als Delikt gegen die inländische staatliche Rechtspflege nicht generell Auslandstaten erfaßt.

Zu den Absätzen 9 und 10

Die in Absatz 9 und 10 vorgesehenen Vergünstigungen (Strafaufhebung in Absatz 9, Strafmilderung oder Absehen von Strafe in Absatz 10) sollen insofern zur wirksameren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beitragen, als sie einen Anreiz für die Anzeige strafbarer Geldwaschvorgänge schaffen. Die Erstattung einer solchen Anzeige kann nicht nur zur Aufklärung der Geldwäsche selbst, sondern auch der Vortat (z.B. eines Betäubungsmitteldelikts) und darüber hinaus zur Sicherstellung des "gewaschenen" Gegenstandes (z.B. des Erlöses aus illegalem Betäubungsmittelhandel) führen.

Die Voraussetzungen für eine Strafaufhebung sind in Absatz 9 für vorsätzliche und leichtfertige Begehung der Geldwäsche unterschiedlich geregelt.

Für beide Begehungsformen wird zunächst allgemein vorausgesetzt, daß der Täter die Anzeige freiwillig (vgl. §§ 24, 31, 129 Abs. 6, § 330 b StGB) bei der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizei oder Amtsgericht, vgl. § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO) erstattet oder veranlaßt. Die Vergünstigung einer Strafaufhebung kann also nicht nur dem Anzeigersteller (z.B. dem Geschäftsleiter eines Kreditinstituts), sondern auch dem "Veranlasser" (z.B. einem oder mehreren Bankangestellten, die den Verdacht eines strafbaren Geldwaschvorganges der dann Anzeige erstattenden Geschäftsleitung mitteilen) zugute kommen. Um einer mißbräuchlichen Ausnutzung eines an die Strafanzeige anknüpfenden Strafaufhebungsgrundes zu entgegenen, wird in Absatz 9 Nr. 1, der insoweit dem § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO nachgebildet ist, zusätzlich verlangt, daß die Geldwäsche noch nicht entdeckt und dem Täter dies bewußt war.

Während bei leichtfertigem Handeln zur Straflosigkeit des Täters genügt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 9 Nr. 1 erfüllt sind, wird die Vergünstigung einer Strafaufhebung

bei vorsätzlichem Handeln nur unter der weiteren Voraussetzung gewährt, daß der Täter durch die freiwillig erstattete oder veranlaßte Anzeige einen bestimmten kriminalpolitisch erwünschten Erfolg, nämlich die Sicherstellung des "bemakelten" Gegenstandes, herbeigeführt hat. Diese unterschiedliche Ausgestaltung des Strafaufhebungsgrundes wird gesetzestechnisch dadurch erreicht, daß in Absatz 9 Nr. 2 lediglich auf - nur vorsätzlich begehbare, vgl. § 15 StGB - Straftaten nach Absatz 1 und 2 verwiesen wird, nicht jedoch auf den Tatbestand der leichtfertigen Begehung in Absatz 5.

Mit dem Verzicht auf die Sicherstellung bei leichtfertigem Handeln wird dem vor allem bei Kreditinstituten denkbaren Fall Rechnung getragen, daß sich der Verdacht einer Geldwäsche erst allmählich im Laufe einer längeren Geschäftsverbindung herausstellt. Es besteht dann die Gefahr, daß einem Bankangestellten nachträglich vorgeworfen wird, er habe die verdächtigen Umstände bereits zu einem früheren Zeitpunkt bemerken und sodann anzeigen müssen. In diesen Fällen würde die nachträgliche, aufgrund eines sich im Laufe der Zeit verdichtenden Verdachts erstattete Anzeige nicht zur Strafaufhebung nach Absatz 9 Nr. 2 führen, weil das "gewaschene" Geld infolge Abverfügung des betreffenden Kontoinhabers nicht mehr sichergestellt werden könnte.

Die Vergünstigungen einer Strafmilderung oder eines Absehens von Strafe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 10 zulässig. Die Vorschrift ist der "kleinen" Kronzeugenregelung des § 31 Nr. 1 BtMG nachgebildet. Jedoch wird eine Vergünstigung auch für die Aufdeckung der Vortat einer Geldwäsche gewährt. Statt der Worte "von einer Bestrafung absehen" werden die heute üblichen Worte "von Strafe absehen" gewählt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 262 StGB:

Auch im Fall der Geldwäsche muß Führungsaufsicht angeordnet werden können; § 261 E soll deshalb in § 262 einbezogen werden.

Zu Artikel 2:

Durch die Streichung der Bezugnahme auf den 28. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Umweltstraftaten) wird eine umfassende subsidiäre Gerichtsstandszuweisung an den Gerichtsort Hamburg für alle Straftaten begründet, die außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets im Bereich des Meeres begangen werden.

Zu Artikel 3 Nr. 1:

Diese Verbotsvorschrift ist erforderlich, um die nach Artikel 3 des Übereinkommens sowie in Artikel 8 der Verordnung (EWG) 3677/90 vorgeschriebenen Sanktionen regeln zu können. Zur Bezeichnung der Stoffe soll nur auf die Verordnung der EWG Bezug genommen werden, da sie in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und in dem allgemein zugänglichen Amtsblatt der EG veröffentlicht ist. Verstöße gegen diese Verbote werden in den Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes entsprechend sanktioniert. Verstöße gegen diese gesetzlichen Verbote können außerdem einen rechtlichen Ansatzpunkt für verwaltungsmäßige Sicherungs- bzw. Abwehrmaßnahmen gegen die verbotene Abzweigung solcher Stoffe geben. Zur Klarstellung ist zu bemerken, daß Ermittlungsmaßnahmen wegen unerlaubter Herstellung von Betäubungsmitteln im Rahmen des in Deutschland betriebenen polizeilichen Monitoring-Systems von diesen Verboten unberührt bleiben.

Zu Artikel 3 Nr. 2:

Die Ergänzung in Satz 1 dient der Klarstellung, daß die Zollverwaltung auch bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit den in Artikel 12 des Übereinkommens sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 genannten Stoffe und Zubereitungen mitwirkt.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a, aa:

Der in Artikel 1 vorgeschlagene neue § 261 StGB - Geldwäsche - sieht im Grundtatbestand Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor.

Mögliche Vortaten für die Geldwäsche sind nach dieser Vorschrift unter anderem Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 11 und 13 des Betäubungsmittelgesetzes. Es ist aber nicht vertretbar, für die Vortaten eine geringere Strafdrohung vorzusehen als für die Geldwäsche, die lediglich der Sicherung der aus der Vortat resultierenden Gewinne dient. Umgekehrt muß die Strafdrohung des neuen § 261 StGB den vergleichbaren Strafdrohungen des Strafgesetzbuches, z.B. bei der Hehlerei, gleichgestellt sein. Dieses Spannungsverhältnis wird durch die Anhebung der Obergrenze der Strafandrohung in § 29 Abs. 1 BtMG auf fünf Jahre vermieden. Damit wird zugleich der Systembruch beseitigt, den die geltende Obergrenze von vier Jahren darstellt.

Negative Auswirkungen auf die Strafzumessung bei kleinen und mittleren Tätern sind von der Anhebung des Höchstmaßes der hier angedrohten Freiheitsstrafe nicht zu befürchten. Auch der Anwendungsbereich des § 29 Abs. 5 BtMG, wonach das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von einer Bestrafung absehen kann, bleibt unberührt, weil der Strafraum auf die Voraussetzungen dieser Vorschrift keinen Einfluß hat. Ebenso sind Auswirkungen auf die Praxis

bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) und bei der Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 35 BtMG) nicht zu erwarten.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a, bb:

Die Änderung soll in Übereinstimmung mit der internationalen Geltung des deutschen Strafrechts gemäß § 6 Nr. 5 StGB klarstellen, daß auch Auslandstaten strafbar sind, wenn es an der Erlaubnis der dort zuständigen Behörden fehlt. Dies war auch bislang schon in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Ausdruck gekommene Überzeugung (vgl. BGHSt 27, 30; 34, 334; BGH NSTZ 1986, 320). Dabei ist davon auszugehen, daß eine Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes als Staatshoheitsakt im Ausland keine Wirkungen entfalten kann, der Betäubungsmittelhändler im Ausland also stets ohne eine solche Erlaubnis handelt (vgl. auch Winkler in: Hügel/Junge, Deutsches Betäubungsmittelrecht, vor § 29 BtMG, RdNr. 4.1; aA hinsichtlich der Folgen allerdings Slotty in: Pfeil/Hempel/Schiederemeir/Slotty, Betäubungsmittelrecht, vor § 29 BtMG RdNr. 54, 55, der annimmt, der Täter handle im Ausland nicht tatbestandsmäßig, könne also nicht bestraft werden). Probleme kann die Auffassung der herrschenden Meinung dann mit sich bringen, wenn der Täter im Ausland mit Erlaubnis der dort zuständigen Behörden handelt. Der Bundesgerichtshof hat dieses Problem angesprochen (NJW 1986, 1444), die Frage aber nicht entschieden, weil eine solche Erlaubnis im konkreten Fall nicht vorgelegen hatte.

Derjenige, der im Ausland auf Grund einer dort erteilten Erlaubnis handelt, kann schlechterdings nicht bestraft werden (so auch Winkler a.a.O.). Dies gilt umso mehr, als international allgemein von einer Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht auszugehen ist (vgl. Artikel 30 Abs. 1 des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe, BGBl. 1973 II 1353, der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe, BGBl.

1975 II 2, keine Änderung erfahren hat, und Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, BGBl. 1976 II 1477). Daher soll statt der Verweisung auf die fehlende Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes allgemein von unerlaubten Tätigkeiten gesprochen werden. Damit wird verdeutlicht, daß es auf die für den Begehungsort maßgebliche Erlaubnis ankommt. Ist allerdings Begehungsort auch der Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes, muß der Täter die insoweit nach § 3 Abs. 1 BtMG maßgebliche Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes besitzen; die ausländische Erlaubnis schützt ihn nicht davor, hier ohne Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes unerlaubt zu handeln und sich somit strafbar zu machen. Dies gilt insbesondere auch für den Tatbestand der Einfuhr.

Bei den übrigen Nummern des § 29 Abs. 1 soll es dagegen - abgesehen von Nummer 3 - bei der geltenden Regelung verbleiben, da hier nationale verwaltungsrechtliche Regelungen bewehrt sind.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a, cc:

Die Änderung der Nummer 3 überträgt die vorstehend zu Nummer 1 begründete Änderung auf den Besitztatbestand. Sie folgt der Systematik des geltenden Rechts, die keine eigene Erlaubnis für den Besitz vorsieht, sondern beim Besitz auf die Erlaubnis zum Erwerb abstellt. Das bedeutet, daß derjenige, der Betäubungsmittel im Ausland erlaubt erworben hat, sie auch im Inland besitzen darf. Allerdings bedarf er für die Einfuhr der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, sofern nicht - wie beim Mitführen von ärztlich verordnetem Reisebedarf - ohnehin ein Tatbestand vorliegt, der gemäß § 4 Abs. 1 von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist (vgl. auch § 15 BtMAHV).

Zur Rechtsklarheit wird allerdings eine schriftliche Erlaubnis gefordert, wie sie bei einer vom Bundesgesundheitsamt erteilten Erlaubnis stets vorliegen wird. Dem Er-

werber von Betäubungsmitteln im Ausland, der sie in den Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes verbringen will, ist zuzumuten, sich ggf. eine Bescheinigung über die Erlaubtheit des Erwerbs ausstellen zu lassen, wenn nicht ohnehin eine schriftliche Erlaubnis vorliegt.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a, dd:

Die bisher nur auf die Finanzierung des unerlaubten Handel-treibens mit bzw. der unerlaubten Herstellung von Betäu-bungsmitteln beschränkte Strafnorm ist nach dem Übereinkom-men auf weitere in Absatz 1 geregelte Tatbestände auszudeh-nen und daher weiter unten als neue Nr. 13 einzufügen.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a, ee:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Absatzes auf 14 Nummern.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a, ff:

- § 29 Abs. 1 Nr. 11 BtMG-neu enthält die zur Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a (iv) sowie Buch-stabe c (ii) des Übereinkommens genannten Straftatbe-stände im Verkehr mit den dort genannten Stoffen und Zubereitungen. Zugleich wird die entsprechende Ver-pflichtung nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in strafrechtlicher Hinsicht erfüllt.
- Die Notwendigkeit für den vorgeschlagenen § 29 Abs. 1 Nr. 12 BtMG-neu ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 1 Buch-stabe c (iii) des Übereinkommens. Diese Bestimmung ist zwar weitgehend durch § 111 StGB (Öffentliche Auffor-derung zu Straftaten) abgedeckt; dadurch wird jedoch nicht das Auffordern zum Verbrauch von Betäubungsmit-teln, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind, erfaßt, da auch der ärztlich nicht indizierte Betäubungsmittelkonsum, der in vielen Staaten "unerlaubt" ist, bei uns nicht strafbar und nicht ein-

mal rechtswidrig ist. Aus diesem Grund verwendet das BtMG schon in § 29 Abs. 1 Nr. 10 den Begriff "unbefugter Verbrauch" (vgl. hierzu Hügel/Junge, Deutsches Betäubungsmittelrecht, 1991, Rdnr. 20.2 zu § 29).

Auch die Strafvorschrift des § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) bietet keinen hinreichenden Schutz gegen die nach dem Übereinkommen unter Strafe zu stellenden "öffentliche Aufstachelung und Verleitung". Dieser Tatbestand ist weder auf Schriften beschränkt noch wird er durch die in den §§ 3 - 5 GjS geregelten Verbreitungsverbote und Werbebeschränkungen abgedeckt.

Die Ersetzung des Wortes "aufstachelt" durch das Wort "auffordert" trägt dem ausdrücklichen Wunsch der Landesjustizverwaltungen Rechnung. Während der Tatbestand des "Verleitens" schon durch den geltenden § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG erfaßt ist, ist die Verwendung des Wortes "aufstachelt" für das politische Strafrecht besetzt.

Im übrigen ist das Tatbestandsmerkmal "öffentlich" entsprechend den Vorschriften u.a. der §§ 111 Abs. 1 und 140 Nr. 2 StGB auf die Tatbestandsmerkmale "in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StBG)" zu erweitern, da das Übereinkommen die Strafbarkeit ausdrücklich auf alle einschlägigen Tathandlungen durch die Worte "gleichviel durch welche Mittel" erstreckt.

- § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG-neu soll an die Stelle von § 29 Abs. 1 Nr. 4 BtMG treten. Die neue Terminologie "Vermögensgegenstände" soll die Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches herstellen, das in den §§ 1377 Abs. 2 Satz 3, 1379 Abs. 1 Satz 2, 1418 Abs. 4 von Vermögensgegenständen und dem § 1986 Abs. 2 Satz 2 von Vermögenswerten in dem Sinne spricht, daß erstere einen Vermögenswert haben oder

- wie etwa eine Forderung - eines solchen entbehren können.

Der neue Straftatbestand erweitert die bisher in Nr. 4 auf das Handeltreiben mit bzw. Herstellen von Betäubungsmitteln beschränkte Bereitstellung von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten auf die Finanzierung weiterer Betäubungsmitteldelikte. Eine solch umfassende Bestrafung dieser Straftaten sieht Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a (v) des Übereinkommens vor. Die Vorschrift verfolgt weiterhin den Zweck, Drahtzieher und Finanziere des illegalen Rauschgifthandels, die, ohne selbst aktiv in Erscheinung zu treten, den illegalen Rauschgiftverkehr mit zusätzlichen Geldmitteln versorgen, als Täter zu bestrafen. Die Vorschrift erhebt mithin eine typische Beihilfehandlung zu einer selbständigen Handlung. Hinsichtlich der "zu fördernden" Tat dürfen nicht mehr Voraussetzungen gefordert werden, als allgemein für den Bereich der Teilnahme. Anstiftung und Beihilfe setzen nicht voraus, daß der Haupttäter "schuldhaft" gehandelt hat (§§ 26, 27, 29 StGB; limitierte Akzessorität). Aus diesem Grunde wird in der neuen Regelung nicht auf eine strafbare Handlung, sondern auf eine rechtswidrige Tat Bezug genommen. Eine rechtswidrige Tat ist nach der Definition in § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, ohne daß sie deshalb schuldhaft sein muß. Der Begriff "Tat" ist weiter als der der Handlung; er umfaßt nicht nur Tatbestandsverwirklichungen durch aktives Tun, sondern auch durch Unterlassen.

Die in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a (v) außerdem geforderte Bestrafung des "Organisierens" und "Leitens" bestimmter Betäubungsmittelstraftaten ist weitgehend bereits durch diese Straftatbestände selbst als Täterschaft oder Teilnahme daran erfaßt.

Die Erscheinungsformen des "Organisierens" und "Leitens" fallen in der Regel unmittelbar unter den Begriff des "Handeltreibens": Nach ständiger Rechtsprechung versteht man unter "Handeltreiben" jede eigennützige, auf Umsatz gerichtete Tätigkeit, auch die nur gelegentliche, einmalige oder bloß vermittelnde Tätigkeit.

Soweit Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a (v) und Buchstabe c (iv) darüber hinaus auch die Strafbarkeit der Teilnahme am Organisieren und Leiten selbst verlangt, wird diesem Erfordernis durch das geltende Recht in der Bundesrepublik Deutschland hinreichend Rechnung getragen.

Das Leiten von Straftaten selbst wird sich in aller Regel als unmittelbare oder mittelbare Täterschaft qualifizieren lassen, so daß eine Teilnahme daran nach §§ 26, 27 StGB strafbar ist. Aber auch soweit beim Organisieren von Straftaten Sachverhaltsvarianten denkbar sind, wonach sich diese Begehungsweise nur als Teilnahmehandlung einstufen lassen wird, ist eine Teilnahme daran nach den allgemeinen Regeln strafbar. In Rechtsprechung (BGHSt 6, 359) und weitgehend auch im Schrifttum (vgl. Cramer in Schönke-Schröder, StGB, 24. Aufl., § 26 Rdnr. 9) ist anerkannt, daß die Anstiftung zur Anstiftung als mittelbare Anstiftung zur Haupttat gemäß § 26 StGB strafbar ist. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Personen zwischen dem ersten Anstifter und dem Haupttäter stehen und ob der mittelbare Anstifter weiß, wer die Haupttat begehen soll (BGHSt a.a.O.). Soweit sich das Organisieren nur als Beihilfehandlung darstellt, ist die Beihilfe dazu ebenfalls strafbewehrt. Nach h.M. leistet der Gehilfe des Gehilfen Beihilfe zur Haupttat selbst (RGSt 23, 300 (306); Dreher-Tröndle, StGB, 45. Aufl., § 27 Rdnr. 10), auch wenn es ihm nur darauf ankommt, dem Unterstützten die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.

Für den Gehilfenvorsatz reicht aus, daß dieser weiß, daß sein Handeln auf diesem Wege auch der Förderung der Haupttat dient. Entsprechendes gilt für die Anstiftung zur Beihilfe; sie ist Förderung der Haupttat und damit Beihilfe (Cramer in: Schönke-Schröder, StGB, 24. Aufl., § 27 Rdnr. 18).

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a, gg:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nrn. 11, 12 und 13. Die auf Rechtsverordnungen bezogene Blankettnorm soll weiterhin an letzter Stelle stehen.

Zu Artikel 3 Buchstabe b:

In die Fälle eines strafbaren Versuchs ist auch der neue Straftatbestand nach § 29 Abs. 1 Nr. 11 einzubeziehen.

Zu Artikel 3 Buchstabe c:

Durch die Änderung werden die neuen Strafvorschriften unter die Regelbeispiele für besonders schwere Fälle für den Fall aufgenommen, daß der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt.

Zu Artikel 3 Buchstabe d:

Auch fahrlässige Taten nach der neuen Vorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 11 sollen strafbar sein, wobei hier auf das fahrlässige Nichterkennen des unerlaubten Verwendungszweckes bestimmter Stoffe und Zubereitungen abzustellen ist.

Zu Artikel 3 Buchstabe e:

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 4 werden an die Neufassung des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 angepaßt.

Zu Artikel 4

A. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) am 1. Juni 1983 hat die Erfahrung gezeigt, daß die Vorschriften des Vierten Teils der IRG - Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse - hinter den Bedürfnissen einer wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zurückbleiben.

Insbesondere die Vorschriften des § 49 Abs. 4 IRG, nach der die Vollstreckung der Anordnung des Verfalls eines Vermögensvorteils oder der Einziehung eines Gegenstandes unzulässig ist, hat sich gerade im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität als unbefriedigend erwiesen, besteht doch bei dieser Kriminalität ein erhebliches Interesse daran, die Erlöse aus Betäubungsmittelgeschäften grenzüberschreitend abzuschöpfen.

Nach der amtlichen Begründung (Drucksache 9/1338, S. 71 f.) beruht diese Vorschrift auf der Überlegung, daß in diesen Fällen der notwendige Schutz von Rechten Dritter an den betroffenen Vermögensgegenständen nur bei Inkaufnahme eines unverhältnismäßigen Verfahrensaufwandes gewährleistet werden könnte. Zudem könne, soweit im Einzelfall ein Bedürfnis für eine Einziehung besteht, im Inland ein objektives Einziehungsverfahren (§ 76 a in Verbindung mit § 440 StPO) durchgeführt werden.

Die seinerzeitige Erwartung, die Möglichkeit der Durchführung des objektiven Einziehungsverfahrens reiche aus, um im Bedarfsfall die gebotene Gewinnabschöpfung vornehmen zu können, hat sich in der Praxis nicht

bestätigt. Die bisher gestellten Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelkriminalität und sonstigen Delikten der Schwerstkriminalität haben erkennen lassen, daß im Hinblick auf die den Ersuchen zugrunde liegenden komplexen Sachverhalte die deutschen Justizbehörden in aller Regel überfordert wären, wollten sie ein objektives Verhalten durchführen; dies insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen im Ausland durchzuführenden Vernehmungen von Zeugen, die nur selten bereit wären, vor einem deutschen Gericht auszusagen. Das objektive Verfahren kann nach den gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit im Ausland abgeurteilten Taten der Betäubungsmittelkriminalität nur als allerletztes Mittel und höchst selten herangezogen werden.

Um der sich aus Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens ergebenden Verpflichtung nachkommen zu können, sieht Artikel 3 daher in seinem Kernstück vor, daß eine ausländische Anordnung, die einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nach deutschem Recht entspricht, nach Durchführung des Exequaturverfahrens vollstreckt werden kann, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Von einer Regelung des Inhalts, daß die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein soll, das Verfahren nach § 440 StPO dann einzuleiten, wenn lediglich die Voraussetzung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 nicht zweifelsfrei vorliegt, ist bewußt Abstand genommen worden. Die Staatsanwaltschaft kann nach ihrem Ermessen den entsprechenden Antrag nach geltendem Recht ohnehin stellen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die pflichtgemäße Ausübung dieses Ermessens zur Einleitung des objektiven Verfahrens jedenfalls dann führt, wenn trotz des Auslandsbezuges dieses im Einzelfall als erfolgversprechend anzusehen ist und im Verfahren

nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht durchgeführt wird.

Was die Rechte Dritter an den betroffenen Gegenständen anbelangt, so geht der Entwurf des Änderungsgesetzes von der Prämisse aus, daß eine im Ausland getroffene Entscheidung hinsichtlich der Rechte Dritter grundsätzlich anerkannt werden kann. Ist eine solche Entscheidung nicht ergangen, etwa weil der Dritte keine Kenntnis von dem ausländischen Verfahren hatte, so hat das deutsche Gericht über dessen Rechte zu entscheiden. Dies mag mitunter einen gewissen Aufwand erfordern, ist aber unerläßlich, will man die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in einer Weise erfüllen, die sowohl dem Geist des Übereinkommens als auch den verfassungsrechtlichen Erfordernissen gerecht wird.

Diese etwa zu treffende Entscheidung, die Prüfung, ob um Vollstreckung der ausländischen Anordnung in Deutschland in vollem Umfang ersucht worden ist, und schließlich das Ergebnis der Prüfung, in welcher Höhe in der Bundesrepublik Deutschland befindliches Vermögen ungeachtet der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB dem Verfall unterliegt, ist bei der Umwandlung nach § 54 IRG zu berücksichtigen. Im Verhältnis zur Vollstreckung von Freiheits- oder Geldstrafen erfährt § 54 Abs. 1 Satz 3 IRG bei der Vollstreckung ausländischer Anordnungen des Verfalls insofern eine gewisse Relativierung.

Da mit dem zunehmenden Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen in Europa und der weiterhin zunehmenden Mobilität von Straftätern auch der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen erhöhte Bedeutung beikommt, werden in dem Änderungsgesetz entsprechende Ergänzungen vorgenommen, um auch in diesem Bereich zu einer effizienteren Zusammenarbeit zu gelangen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1:

Nach der bisherigen Regelung des § 48 ist Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Entscheidungen mit Ausnahme der Härteregelung gemäß § 48 Nr. 2 nur auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen zulässig. Diese Abweichung von der für alle anderen Formen der Rechtshilfe geltenden Regel, daß Rechtshilfe auch ohne Vertrag geleistet werden darf, ist damit begründet worden, daß nur völkerrechtliche Vereinbarungen die Gewähr dafür böten, daß die "Mindestanforderungen", die nach deutschem Verfassungsrecht an die Anordnungen von Freiheitsentzug aufgrund eines nur beschränkt von einem deutschen Richter nachprüfbaren ausländischen Erkenntnisses zu stellen sind, sichergestellt seien.

Diese Begründung erscheint indes nicht zwingend. Zum einen ist zu berücksichtigen, daß, sofern keine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, die Bundesregierung in ihrer Entscheidung frei ist, ob sie Vollstreckungshilfe leisten will oder nicht. Zum anderen stellt § 49 Abs. 1 Nr. 2 IRG in der geltenden Fassung klar, daß eine Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse überhaupt nur zulässig ist, wenn die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention ergangen ist. Ein Mehr läßt sich über eine völkerrechtliche Vereinbarung nicht erzielen und ist auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Was im übrigen die Vollstreckung ausländischer Sanktionen anbelangt, die nicht auf Freiheitsentziehung lauten, so ist hier erst recht kein Bedürfnis ersichtlich, hierfür eine völkerrechtliche Vereinbarung zu

fordern. Unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Verbrechensbekämpfung sind hier sogar Fälle denkbar, bei denen auf eine Zusicherung der Gegenseitigkeit verzichtet wird.

Entgegen den Regelungen in Deutschland findet die Gewinnabschöpfung im Ausland nicht immer in einem Strafverfahren statt. Um gleichwohl im Wege der Rechtshilfe in Strafsachen eine Vollstreckung einer ausländischen Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zu ermöglichen, die mitunter in einem zivilgerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergangen sein kann, ist es daher geboten, den Vierten Teil des IRG auf ausländische Maßnahmen der Gewinnabschöpfung auch dann anzuwenden, wenn diese von einem nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständigen Gericht getroffen wurde, sofern der Entscheidung eine strafbare Handlung zugrunde liegt.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

§ 49 Abs. 1 Nr. 3 der geltenden Fassung des Gesetzes nennt den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit in modifizierter Form als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Vollstreckungshilfe, wobei für die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit eine konkrete Betrachtungsweise maßgebend ist. Wollte man bei der Vollstreckung ausländischer Maßnahmen der Gewinnabschöpfung vollständig auf die beiderseitige "Einziehbarkeit" abstellen, so wäre eine internationale Zusammenarbeit nur beschränkt möglich, da die nationalen Gestaltungsformen der Gewinnabschöpfung höchst unterschiedlich sind. Beispielhaft sei hier auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB und auf das Problem der Unmittelbarkeit des Vermögensvorteils verwiesen. Gleichwohl können Regelungen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen nicht die erforder-

derliche und beabsichtigte Reform der nationalen Vorschriften über Einziehung und Verfall vorwegnehmen, zumal der Grundsatz gilt, daß Unterstützungshandlungen für ein ausländisches Verfahren in der Regel nicht weitergehen dürfen, als dies für ein nationales Verfahren zulässig ist. Eine Ausnahme von der geltenden Regelung scheint indes insofern sachgerecht, als eine Vollstreckung einer ausländischen Anordnung des Verfalls auch dann zulässig sein soll, wenn dem Verletzten aus der ihr zugrunde liegenden Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde. Bei den Taten, die entsprechenden ausländischen Anordnungen zugrunde liegen, wird es sich in aller Regel um Auslandstaten handeln. Wie das Verhältnis zwischen geltend gemachten oder auch nur potentiellen Schadensersatzansprüchen Dritter einerseits, der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung andererseits auszugestalten ist, sollte in diesen Fällen dem jeweiligen ausländischen Recht überlassen bleiben. Deshalb verstößt die Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Staaten, deren Recht eine derartige Grundsatzentscheidung nicht kennt, nicht gegen den deutschen ordre public. Soweit im übrigen im Einzelfall die Tat im Bundesgebiet begangen worden ist und der Verletzte seinen Anspruch hier gerichtlich geltend gemacht hat, trägt die Vorschrift des § 56 a dieser Konstellation hinreichend Rechnung.

Gleichwohl ist die Bezugnahme auf Verfall und Einziehung nicht eng zu verstehen. Sie umfaßt sowohl den Verfall und die Einziehung des Wertersatzes als auch sonstige, zukünftig mögliche Anordnungen gemäß den Vorschriften des Siebenten Titels des Dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Für das Rechtsinstitut des künftigen "Erweiterten Verfalls" (vgl. Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und

anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) - BT-Drucks. 12/989 -) wird dies durch die Worte "so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, ..." besonders deutlich.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Soll Vollstreckungshilfe dergestalt geleistet werden, daß die verurteilte Person zur Verbüßung der Strafe vom Ausland in die Bundesrepublik Deutschland überstellt wird, so ist die Beibehaltung der Zulässigkeitsvoraussetzung der Zustimmung des Verurteilten sachgerecht und geboten, um ihn nicht zu einem bloßen Objekt staatlichen Handelns zu degradieren. Soll indes ein ausländisches Erkenntnis gegen einen hier lebenden Deutschen oder Ausländer vollstreckt werden, so sind zwingende Gründe, dies von seiner Zustimmung abhängig zu machen, nicht ersichtlich, zumal er sie in der Regel verweigern dürfte.

Die erhöhte Mobilität der Menschen und die zunehmende Durchlässigkeit der Grenzen lassen es vielmehr als ein Gebot einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit erscheinen, eine im Ausland in einem rechtsstaatlichen Verfahren ergangene Ahndung einer strafbaren Handlung im Bundesgebiet zu vollstrecken. Vor diesem Hintergrund wird die Alternative "Richter des ersuchten Staates" gestrichen, da derartige Fallkonstellationen in Zukunft nicht mehr vorstellbar sind.

Zu Nr. 2 Buchst. c:

Nach Absatz 4 soll die in der ausländischen Anordnung getroffene Entscheidung hinsichtlich der Rechte Dritter grundsätzlich bindend sein. Dies soll nur dann

nicht gelten, wenn der Dritte nach dem Recht des ausländischen Staates keine ausreichende Gelegenheit hatte, seine Rechte geltend zu machen, wenn die Entscheidung unvereinbar mit einer im Geltungsbereich des Gesetzes getroffenen Entscheidung in derselben Sache steht oder im ausländischen Staat eine Entscheidung getroffen wurde, die sich auf Rechte Dritter an einem im Bundesgebiet belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht bezieht. Insofern mußte sichergestellt werden, daß ausländische Gerichte nicht in das System des deutschen Immobiliarsachenrechts eingreifen. Es handelt sich hier um eine in sich geschlossene Rechtsordnung, die Rechte und Rechtsstellungen garantiert und auf deren ausnahmslose Verlässlichkeit der Rechtsverkehr mit Grundstücken im weiteren Sinne, also insbesondere einschließlich der Beleihung von Grundstücken, angewiesen ist. Die Beleihung von Grundstücken mit Grundpfandrechten würde z.B. erheblich erschwert, wenn der Gläubiger befürchten müßte, daß bei einer Einziehung des Grundstücks durch ein ausländisches Gericht sein Grundpfandrecht wegfielen, ohne daß die Voraussetzungen des deutschen materiellen Einziehungsrechts, das er überschauen kann, gegeben wären. Auch der Ankauf von Grundstücken würde verunsichert, wenn eine ausländische Anordnung der Einziehung gegen den Käufer, der durch Auflassungsvormerkung gesichert ist und gar schon im Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden ist, durchgesetzt werden könnte.

Dabei obliegt es dem Gericht, im Rahmen der Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung zu prüfen, ob die dem Ersuchen beigefügten Unterlagen erkennen lassen, daß der Dritte ausreichendes Gehör in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des ersuchten Staates hatte. Gegebenenfalls müssen ergänzende Unterlagen gemäß § 52 Abs. 1 IRG angefordert werden.

Einer weitergehenden Regelung, etwa des Inhalts, daß die Entscheidung hinsichtlich der Rechte Dritter nicht wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen darf, bedarf es nicht, da § 73 IRG, demzufolge die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde, für alle Arten der Rechtshilfe gilt.

Liegt eine Entscheidung über die Rechte Dritter nicht vor, so prüft das Gericht, ob diese Rechte der ersuchten Vollstreckung entgegenstehen.

Ist für die Tat, die dem Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zugrunde liegt, auch die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben und haben deutsche Gerichte oder Behörden insofern eine abschließende Entscheidung erlassen, so sind keine durchgreifenden Gründe ersichtlich, abweichend von der in der bisherigen Fassung des § 49 Abs. 1 Nr. 5 zum Ausdruck gekommenen Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers eine Sonderregelung für den Bereich Einziehung und Verfall zu schaffen.

Zu Nr. 2 Buchst. d:

Absatz 5, der dem bisherigen Absatz 4 Satz 2 entspricht, wurde unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 3 IRG mit einer Öffnungsklausel für den Fall versehen, daß die Bundesrepublik Deutschland entsprechende völkerrechtliche Vereinbarungen abschließt.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit enthielt bisher keine Regelung für den Fall, daß der

Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat, im Bundesgebiet sich indes Vermögen oder Gegenstände befinden, so daß die Vollstreckung der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung oder einer Geldstrafe oder einer Geldbuße möglich ist. § 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 schließen diese Lücke, wobei durch die Formulierung "ausschließlich" klargestellt wird, daß in den Fällen, in denen gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe nebst Verfall- oder Einziehungsanordnung vollstreckt wird, es bei der Zuständigkeit nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 verbleibt.

Zu Nr. 4 und Nr. 5:

Ungeachtet des Umstandes, daß gemäß §§ 73 d, 74 e StGB Rechte Dritter unberührt bleiben, muß sichergestellt werden, daß dem Dritten rechtliches Gehör gewährt wird und er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann. Liegt keine bindende Entscheidung im Sinne von § 49 Abs. 4 vor und geben die übermittelten Unterlagen Anlaß zu der Annahme, ein Dritter könnte Rechte an dem Gegenstand geltend machen, so muß ihm rechtliches Gehör gewährt werden.

Zu Nr. 6:

Da die Vollstreckung ausländischer Verfall- und Einziehungsentscheidungen bisher nicht zulässig war, muß hinsichtlich der Umwandlung eine entsprechende Vorschrift eingestellt werden.

Zu Nr. 7:

Durch die Einbeziehung des Dritten, der bei der Vollstreckung einer Einziehungs- oder Verfallanordnung

Rechte geltend gemacht hat, in die Vorschrift des § 55 Abs. 2 wird dem Postulat des Artikels 19 Abs. 4 Satz 1 GG Rechnung getragen.

Im Hinblick auf den durch das BZRG vorgegebenen Inhalt des Bundeszentralregisters waren die Entscheidungen, die eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zum Gegenstand haben, aus der Mitteilungspflicht auszunehmen.

Wegen der neu eingeführten Entschädigungspflicht nach § 56 a (vgl. unten 9.) muß sichergestellt werden, daß der Verletzte, der hinsichtlich des ihm entstandenen Schadens im Bundesgebiet einen vollstreckbaren Titel erwirkt hat, Kenntnis von dem Ersuchen um Vollstreckung einer ausländischen Anordnung des Verfalls erhält. Lassen die übersandten Unterlagen erkennen, daß der Tatort auch im Bundesgebiet gelegen hat, und rechtfertigen sie die Annahme, eine entsprechende Forderung sei gerichtlich geltend gemacht worden, so ist dem nach § 32 ZPO örtlich zuständigen Gericht eine Mehrfertigung der Entscheidung zur Unterrichtung des Verletzten zu übersenden.

Zu Nr. 8:

Eine Anknüpfung der vollen Rechtswirkungen der Anordnung und der Entscheidung nach §§ 73 d, 74 e StGB an die Entscheidung gemäß § 55 Abs. 1 IRG würde die Systematik des IRG sprengen, zumal die Exequaturentscheidung Rechtswirkungen entfalten würde, bevor die nach § 74 IRG erforderliche Bewilligung erfolgt ist. Demzufolge waren die Rechtswirkungen der §§ 73 d, 74 e StGB an die Bewilligung des Ersuchens anzuknüpfen.

Zu Nr. 9:

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 soll eine ausländische Anordnung des Verfalls oder der Einziehung auch dann vollstreckt werden können, wenn eine entsprechende Anordnung nach deutschem Recht im Hinblick auf § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht hätte getroffen werden können.

Unter Anlehnung an § 74 f StGB und § 9 WiStG sieht § 56 a vor, daß der Verletzte unter bestimmten Voraussetzungen aus der Staatskasse zu entschädigen ist.

Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß Billigkeitserwägungen dafür sprechen, daß in den - in der Praxis wohl seltenen - Fällen, in denen der Verletzte einen vollstreckbaren Titel erwirkt hat, und durch die Leistung der erbetenen Vollstreckungshilfe ihm die wohl einzige Masse entzogen wird, in die er vollstrecken könnte, eine Entschädigung aus der Staatskasse zuzubilligen ist.

Dabei beschränkt die Vorschrift den Entschädigungsanspruch auf Forderungen, die zum einen im Bundesgebiet gerichtlich geltend gemacht worden sind, zum anderen auf solche, hinsichtlich derer bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Ersteres ist geboten, will man nicht das ohnehin schwierige Verfahren der Vollstreckung ausländischer Maßnahmen der Gewinnabschöpfung durch die Einbeziehung komplizierter ausländischer zivilrechtlicher Fragen zusätzlich befrachten, letzteres soll verhindern, daß nach Eingang des Ersuchens Strohmänner hiervon Kenntnis erlangen und vermeintliche Forderungen gerichtlich geltend machen.

Haben mehrere Verletzte einen vollstreckbaren Titel erwirkt, so verzichtet § 56 a bewußt auf ein kompli-

ziertes Verteilungsverfahren und läßt eine Entschädigung entsprechend dem zeitlichen Eingang des Antrags zu. Entschädigungspflichtig nach § 56 a ist das Land, das mit der Bewilligung des Ersuchens Eigentum an dem für verfallen erklärten Vermögen erwirbt. Da der Umfang der Entschädigung durch den Wert des für verfallenen Erklärten begrenzt ist - § 56 a Satz 2 - ist die Entschädigungsregelung kostenneutral. Kommt eine Einigung mit der Justizverwaltung dem Grunde oder der Höhe nach nicht zustande, so entscheidet über den Entschädigungsanspruch das ordentliche Gericht, und zwar der Zivilrichter. In Anlehnung an § 439 Abs. 2 Satz 2 StPO wird im übrigen für die Geltendmachung dieses Antrages eine Ausschlußfrist von 2 Jahren ab Bewilligung des Rechtshilfeersuchens festgesetzt.

Zu Nr. 10 Buchstaben a bis c:

Die Änderung in § 58 Abs. 1 ist keine zwingende Änderung, die mit der Ermöglichung der Vollstreckung von Einziehungs- und Verfallentscheidungen zusammenhängt. Ungeachtet der Vorschrift des § 1 Abs. 3 - Vorrang der völkerrechtlichen Regelung - soll durch diese Formulierung zum einen dem Artikel 86 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens Rechnung getragen werden, zum anderen kann sich auch sonst im vertraglosen Bereich in Eilfällen das Bedürfnis zeigen, bereits vor Eingang des förmlichen Vollstreckungsersuchens vorläufige Maßnahmen zu treffen. Um zu verhindern, daß ungeachtet des Absatzes 4 Haftanordnungen ohne ausreichende Kenntnisse des ausländischen Verfahrens getroffen werden, muß in denjenigen Fällen, in denen der ersuchende Staat vor Eingang des Vollstreckungsersuchens um Inhaftnahme der verurteilten Personen bittet, dieser bestimmte Angaben machen. Dabei ist Artikel 32 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die inter-

ationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970 als Vorbild genommen worden.

Zu Nr. 10 Buchstaben d und e:

Der neue Absatz 3 trägt dem Bedürfnis Rechnung, daß auch bei der Vollstreckung nichtfreiheitsentziehender Sanktionen Sicherungsmaßnahmen geboten sind, um eine Verlagerung des Vermögens oder des Gegenstandes ins Ausland zu verhindern. Aus Gründen der Systematik empfiehlt sich, nicht § 67 entsprechend zu ergänzen, sondern § 67 IRG im Rahmen des Vierten Teils für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu Nr. 11:

Nach geltendem Recht bestand bisher keine Möglichkeit, einen ausländischen Staat um Vollstreckung einer im Bundesgebiet gegen einen Deutschen verhängten nicht-freiheitsentziehenden Strafe oder Sanktion zu ersuchen. Der neue Satz 1 schließt diese Lücke. Eine entsprechende Änderung hinsichtlich etwaiger Entscheidungen gegen Ausländer ist nicht geboten, da die Alternative des § 71 Abs. 1 Nr. 2 diese Fallkonstellation abdeckt.

Zu Artikel 5:

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen weitgehenden Änderungen des Vierten Teils des IRG sieht Artikel 5 die Neubekanntmachung des IRG vor.

Zu Artikel 6:

A. Allgemeines

Artikel 6 regelt die Durchführung von Artikel 17 (Unerlaubter Verkehr auf See). Diese Bestimmung macht in zweifacher Hinsicht eine grundsätzliche innerstaatliche Regelung erforderlich. Zum einen handelt es sich um einen Fall ausführlicher internationaler Vorschriften für die gegenseitige Rechtshilfe von Staaten in dem der innerstaatlichen Hoheitsgewalt grundsätzlich entzogenen Bereich der Hohen See. Zum anderen stellt Artikel 17 mit dem Gebot der Zusammenarbeit "im größtmöglichen Umfang" die Vertragsparteien vor die Aufgabe, den Zielen des Übereinkommens im Rahmen des Völkerrechts durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen auf See entsprechen zu können. Hierfür bedarf es hinsichtlich der im Seeaufgabengesetz für die Hohe See enthaltenen Vorschriften insbesondere einer Neufassung des § 1 Nr. 3 und einer Regelung hinsichtlich der für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlichen Rechtsnormen (§ 4). Ferner werden Regeln für die Behandlung ein- und ausgehender Ersuchen zur Verfolgung der Betäubungsmittelkriminalität im Seebereich aufgestellt (§ 16).

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1 (§ 1)

Zu § 1 Nr. 3

Das Seeaufgabengesetz sieht seit 1985 vor, daß bestimmte Regelungen nicht nur für den Bereich der Hohen See, sondern generell für den Bereich "seewärts der Begrenzung des Küstenmeers" erlassen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). Der Geltungsbereich kann hiernach über die Hohe See hinaus auf fremde Küstenmeere und innere Gewässer (Küstengewässer) - auch benachbarter Staaten - erstreckt werden (vgl. BT-Drucks. 10/969

S. 2). Bei den bisherigen Beratungen über die Durchführung des Artikels 17 des Wiener Übereinkommens im Rahmen von Regelungen des Europarats hat sich gezeigt, daß gerade im Drogenbereich auch an polizeiliche Eilmaßnahmen in ausländischen Küstengewässern mit Zustimmung des Küstenstaats gedacht wird. Die Worte "auf der Hohen See" sind in der Aufgabenbeschreibung nach § 1 Nr. 3 SeeaufgG entsprechend anzupassen. Die Neufassung läßt zugleich erkennen, daß auch Einsätze von Luftfahrzeugen, die sich auf Seeschiffe beziehen, sowie Maßnahmen auf Meeresplattformen, soweit sie zugleich den Seeverkehr berühren, in Betracht kommen.

Artikel 17 des Wiener Übereinkommens verweist an mehreren Stellen auf das Erfordernis der Einhaltung des Seevölkerrechts. Im Einklang mit dem in Artikel 2 des Übereinkommens über die Hohe See vom 29. April 1958 (BGBl. 1972 II S. 1089) niedergelegten Rechtsprinzip, daß kein Staat Teile der Hohen See seiner Souveränität unterstellen kann, wird § 1 Nr. 3 SeeaufgG so gefaßt, daß die Ausübung der Bundesaufgabe außerhalb des Hoheitsgebiets durch das Völkerrecht (einschließlich bilateraler Rechtshilfevereinbarungen), also nicht nur durch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne von Artikel 25 GG, begrenzt wird. Die Bezugnahme auf das Völkerrecht eröffnet für den Bereich der Hohen See eine flexible Anpassung der Bundesaufgaben an den jeweiligen Stand des Völkervertrags- und -gewohnheitsrechts und konkretisiert zugleich die Grenze der Schifffahrtsverwaltung im Sinne des Artikels 89 GG.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a:

Nach Artikel 17 Abs. 5 des Wiener Übereinkommens ist bei Eingriffen in den Seeverkehr dafür Sorge zu tragen, daß keine Gefahren für den Schutz menschlichen Lebens auf See zu Lasten der verschiedenen Beteiligten entstehen. Im Zusammenhang mit solchen Eingriffen auf

der Hohen See können auch gewisse vorsorgliche begleitende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs im Interesse der sonstigen Schifffahrt erforderlich werden.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. b und c:

Buchstabe b stellt klar, daß dem Bund über den Bereich der Schifffahrtspolizei im engeren Sinne hinausgehende polizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, wie sie zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens erforderlich werden können, obliegen (vgl. auch die in § 1 Abs. 1 der Seeschifffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung vom 23. Juni 1982, BGBl. I S. 733 genannten Fälle, etwa die Überwachung hinsichtlich der Vorschriften über den Gesundheitsschutz der Seeleute).

Der bisherige Ausdruck "Vollzugsmaßnahmen", dessen Inhalt nicht festgelegt ist, wird hier genauer im Sinne der §§ 2, 6 und 7 des Bundesgrenzschutzgesetzes beschrieben, wobei der frühere Hinweis auf die völkerrechtlichen Befugnisse jetzt in § 1 Nr. 3 generell enthalten ist. Die Aufgabenzuweisungen für die Hohe See an den Bund außerhalb des Sachgebiets der Seeschifffahrt (Artikel 89 GG) bleiben unberührt (z.B. Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980, BGBl. I S. 1457).

Nummer 3 Buchst. c bleibt unverändert.

Zu § 1 Nr. 3 Buchstabe d:

Zu den wichtigsten Maßnahmen der Drogenbekämpfung auf See gehören die Fälle des Zugriffs im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (vgl. Artikel 17 Abs. 4 des Übereinkommens). Aus den Besonderheiten des Verkehrs auf der Hohen See ergeben sich

hier in dreifacher Hinsicht Einschränkungen. Erstens begründet das Seeaufgabengesetz speziell Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschifffahrt; Vorgänge, die beispielsweise ausschließlich auf einer fest verankerten Meeresplattform ohne Beeinträchtigung der Seeschifffahrt stattfinden, werden im Einklang mit Artikel 17 des Übereinkommens nicht erfaßt. Zweitens ist bei rechtlichen Sanktionen der völkerrechtliche Grundsatz des Vorrangs der Flaggenhoheit zu beachten, wie er für Fälle des nautischen Fehlverhaltens (Artikel 11 des Übereinkommens über die Hohe See) und für den Drogenverkehr (Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens; vgl. auch Artikel 228 des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982) ausdrücklich festgelegt worden ist. Drittens ist - worauf in Artikel 17 Abs. 5 des Wiener Übereinkommens hingewiesen wird - die besondere Gefahrenlage zu berücksichtigen, die mit dem Aufbringen von Schiffen auf der Hohen See in der Praxis verbunden sein kann. Buchstabe d trägt diesen Schranken Rechnung. Enger als der bisherige Wortlaut unter § 1 Nr. 3 Buchst. b setzt er für Maßnahmen der Vollzugskräfte im Bereich der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten völkerrechtliche Befugnisse "nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen" voraus. Dieser Ausdruck soll neben dem Wiener Übereinkommen beispielsweise auch das Übereinkommen über die Hohe See sowie Regelungen des UN-Seerechts-Übereinkommens 1982 erfassen, soweit diese schon jetzt im Seeverkehr allgemein Anwendung finden.

Buchstabe d fordert, daß die Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung von Befugnissen "erforderlich" sind (so schon bisher der Wortlaut in Nr. 3 Buchst. b). Die Wahrnehmung der völkerrechtlichen Befugnis, die Ziele der Staatengemeinschaft bei der Drogenbekämpfung nach dem Wiener Übereinkommen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit gegenüber Schiffen zu verwirklichen, erfordert in Fällen, in denen ein Vertragsstaat als Hafenstaat wirksam vorge-

hen kann, nicht unbedingt auch Maßnahmen auf der Hohen See. Insofern ist die Aufgabe nach Buchstabe d in den prinzipiell herrschaftsfreien Seegebieten praktisch subsidiär.

Doppelbuchstabe aa) stellt klar, daß auf der Hohen See in den Aufgabenbereichen der Buchstaben a und b auch die polizeilichen Aufgaben nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz dem Bund obliegen. In der Regel ist den Vertragsstaaten internationaler Übereinkommen freigestellt, in welcher Weise sie etwaigen Sanktionsverpflichtungen der Übereinkommen in ihrem innerstaatlichen Rechtssystem nachkommen. Auf der Hohen See wird beispielsweise das unerlaubte Einbringen von Stoffen nach Artikel 10 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) auch als Ordnungswidrigkeit verfolgt (vgl. ferner § 18 Abs. 3 des Tiefseebergbaugesetzes).

Einer Erwähnung der Aufgabe nach Buchstabe c bedarf es hier nicht, weil diese Materie spezialgesetzlich im Seefischereigesetz (BGBl. 1984 I S. 876) geregelt ist.

In Doppelbuchstabe bb) werden die polizeilichen Aufgaben der Vollzugskräfte des Bundes nach Maßgabe der Strafprozeßordnung (vgl. unten zu § 4) als Bundesaufgaben angesprochen. Nach § 4 StGB gilt das deutsche Strafrecht auf Schiffen, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, auch wenn sie sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten. Nach § 6 Nr. 5 StGB gilt das deutsche Strafrecht ferner für den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln auch dann, wenn die Tat auf einem Schiff unter fremder Flagge im In- oder Ausland begangen wird (Weltrechtsprinzip). Artikel 17 des Wiener Übereinkommens setzt einen solchen Auslandsbezug voraus und ist darauf angelegt, daß die Ver-

tragsstaaten im Rahmen der Strafverfolgung und gegebenenfalls auf Ersuchen des Flaggenstaats entsprechende Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhalts einschließlich Anhalten, Durchsuchen und Beweissicherung auch auf der Hohen See gegen eigene und fremde Schiffe treffen.

Die Regelung läßt die Stellung der Staatsanwaltschaften und Gerichte der Länder im Ermittlungsverfahren unberührt.

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. e:

Aus der Vorschrift folgt zum einen, daß jede sonstige Aufgabenzuweisung im Bereich der Seeschifffahrt daraufhin auszulegen ist, ob und inwieweit für ihre Erfüllung auch Maßnahmen seewärts der Begrenzung des Küstenmeers vorzunehmen sind. Zum anderen werden die entsprechenden Aufgaben durch den Einleitungswortlaut von Nummer 3 ausdrücklich in der Weise definiert, daß sie in entgegengesetztem Völkerrecht ihre Grenze finden.

Zu Nr. 2 (§ 3):

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 entspricht § 1 Nr. 3 (neu). § 3 Abs. 2, der die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf den Bundesgrenzschutz und die Zollverwaltung vorsieht (vgl. die Seeschiffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung vom 23. Juni 1982, BGBl. I S. 733), sowie die originäre Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes im Hohe-See-Bereich auf anderen Sachgebieten als dem der Seeschifffahrt - beispielsweise zur Abwehr unerlaubter Rundfunksendungen - bleiben unberührt.

Zu Nr. 3 (§ 3 d):

Der bisherige § 3 d ist mit Einfügung des § 21 (neu), der dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG für das Seeaufgabengesetz insgesamt genügt, obsolet.

Die Neufassung des § 3 d stellt den Vollzugskräften das zur Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschifffahrt erforderliche rechtliche Instrumentarium des Verwaltungsverfahrens- und -vollstreckungsrechts auch auf der Hohen See zur Verfügung.

Zu Nr. 4 (§ 4):

Besonderer Schwerpunkt des Übereinkommens ist die Schaffung internationalen Drogenstrafrechts und die Verfolgung strafrechtlicher Zuwiderhandlungen (Artikel 3 ff.). Die Situation ist ähnlich wie bei dem von der Bundesrepublik kürzlich ratifizierten Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Artikel 3 ff., BGBl. 1990 II S. 494; vgl. § 316 c StGB), das im März 1992 in Kraft getreten ist; Weltstrafrecht für die Hohe See gilt schon seit langem für den Seetransport von Sklaven (§ 234 StGB). In allen diesen Fällen ist das deutsche Strafrecht auf fremdflaggige Schiffe erstreckt worden (§ 6 StGB). Mit § 4 SeeaufgG soll den Regelungen des materiellen Strafrechts und Ordnungswidrigkeitenrechts durch Verfahrensregeln für Seeschiffe auf der Hohen See entsprochen werden.

Zu § 4 Abs. 1:

Im Hinblick auf den besonderen Rechtsstatus der Seegewässer außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets wird der Anwendungsbereich der Strafprozeßordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes (§ 1 Nr. 3 Buchst. d) speziell geregelt. Damit werden jedoch dem Seevölkerrecht entsprechend nur solche Aufgaben erfaßt, die der Bund "auf dem Gebiet der Seeschifffahrt" hat (§ 1 SeeaufgG in Verbindung mit Artikel 89 GG). Hierunter fallen im Drogenbereich nicht Tatbestände wie Geldwäsche, Finanzierung und Organisation des unerlaubten Drogenverkehrs oder der bloße Besitz geringfügiger Mengen von Betäubungsmitteln in der Hand von Personen an Bord, soweit nicht das Schiff als solches im Sinne des Artikels 17 des Übereinkommens "zu unerlaubtem Verkehr eingesetzt wird" oder die Belange der Seeschifffahrt auf andere Weise (z.B. Gefährdungen durch Drogenkonsum der Schiffsführung) berührt sind. Zu den sonstigen Schranken der Bundesaufgabe nach § 1 Nr. 3 Buchst. d wird auf die obige Begründung verwiesen.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Vorschrift weist den Behörden und Beamten des Bundes bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf der Hohen See (§ 1 Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchstabe aa) ausdrücklich die polizeilichen Befugnisse nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu. Einer Zuständigkeitszuweisung an bestimmte Behörden und Beamte des Bundes bedarf es hier nicht, da § 36 Abs. 3 OWiG insoweit eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von nicht schon durch Spezialgesetz zugewiesenen Zuständigkeiten enthält (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Zu § 4 Abs. 3:

Für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des § 1 Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchstabe bb) wird eine entsprechende Aufgabenzuweisung an bestimmte Vollzugsbeamte des Bundes normiert. Da nach Maßgabe der wahrzunehmenden Aufgabe unter Berücksichtigung der Ausrüstung der Vollzugskräfte sowie der aus dem Völkerrecht resultierenden Einschränkungen unter Umständen differenzierte Regelungen zu treffen sind, enthält § 4 Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Verkehr, im Einvernehmen mit den bereits jetzt für den schiffahrtspolizeilichen Vollzug auf der Hohen See zuständigen Bundesministern des Innern und der Finanzen (vgl. § 3 Abs. 2 SeeaufgG) und dem Bundesminister der Justiz die zuständigen Vollzugsbeamten des Bundes durch Verordnung zu bezeichnen. Diese Vollzugsbeamten werden in Satz 2 zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt und erhalten die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach der Strafprozeßordnung. Die Regelung folgt den Bestimmungen in entsprechenden Gesetzen, z.B. § 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus, Artikel 4 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresumweltverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) und § 6 des Seefischereigesetzes.

Zu Nr. 5 (§ 8):

zu a)

zu aa)

Die Regelung des § 8 Abs. 1 ist nicht auf strafprozessuale Maßnahmen der Vollzugskräfte des Bundes anwendbar.

zu bb)

Die Aufhebung von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz ist wie die Aufhebung von § 3 d (vgl. Begründung dort) eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des § 21 (neu).

zu b)

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz des Artikels 17 Abs. 10 des Wiener Übereinkommens (vgl. auch Artikel 107 des UN-Seerechtsübereinkommens 1982) Rechnung.

Zu Nr. 6 (§ 9):

Bei der Verweisung auf die geographischen Bereiche, auf die sich § 1 Nr. 2 und 3 -neu- bezieht, handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an diese Bestimmungen.

Zu Nr. 7 (§ 16):

Zu § 16 Abs. 1

Die Vorschrift enthält eine formelle und eine materielle Voraussetzung. Die formelle Voraussetzung ist die Anordnung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung, z.B. bei einer Durchsuchung die Anordnung nach § 105 Abs. 1 StPO. Dabei müssen die nach der Strafprozeßordnung jeweils erforderlichen materiellen Voraussetzungen für die Maßnahme gegeben sein. Materiell wird gesondert die Gewährleistung vorausgesetzt, daß die Durchführung der Maßnahme nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wird. Der Begriff der Gewährleistung ist übernommen aus § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und ebenso wie dort auszu-legen.

Einer Regelung der Zuständigkeit für die Stellung des Ersuchens bedarf es nicht, da es sich hier um Rechtshilfeersuchen handelt, bei denen sich die entsprechende Zuständigkeit aus dem IRG ergibt.

Zu § 16 Abs. 2:

Die Vorschrift geht davon aus, daß das Entstehen für die Rechtmäßigkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen gegenüber ausländischen Schiffen, die von deutschen Strafverfolgungsbehörden auf ausländische Ersuchen durchgeführt werden, dem ersuchenden Staat obliegt. Für den Fall, daß sich z.B. ein Verdacht der Verwendung des Schiffs zu unerlaubtem Betäubungsmittelverkehr als unbegründet erweist, soll nicht die Bundesrepublik Deutschland, deren Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen tätig werden, sondern der ersuchende Staat selbst bei etwaigen Ersatzansprüchen haften. Diese Regelung entspricht den Grundgedanken des Völkerrechts (vgl. Artikel 17 Abs. 5 des Wiener Übereinkommens), wonach der Staat, der die Strafverfolgungsmaßnahme veranlaßt, die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Flaggenstaats oder einer anderen beteiligten Vertragspartei nicht beeinträchtigen soll. Da die Möglichkeit der Freistellung nach Absatz 2 nur Maßnahmen erfaßt, deren Durchführung nach innerstaatlichen Maßstäben rechtmäßig erscheint, bleibt die Anwendung der Vorschriften über Ersatzansprüche wegen rechtswidrigen Staatshandelns, vor allem Ansprüche aus § 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG und Ansprüche wegen enteignungsgleichen Eingriffs, unberührt.

Zu § 16 Abs. 3:

Die Regelung konkretisiert die Bedingungen, unter denen ausländischen Ersuchen zur Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Schiffe unter der Bundesflagge stattgegeben werden kann. Die flaggenstaat-

liche Genehmigung durch Deutschland wird - vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen - nur beim kumulativen Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 4 erteilt.

Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß es den allgemeinen Grundsätzen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen entspricht, daß ein Staat nur in dem Umfang um Unterstützung bitten darf, wie dies nach seinem eigenen Recht im konkreten Fall möglich wäre. Im Hinblick auf ein Schiff unter der deutschen Flaggenhoheit kann dem Ersuchen weiter nur stattgegeben werden, wenn im konkreten Fall auch nach deutschem Recht Zwangsmaßnahmen zulässig wären (Nummer 2).

Führt das Anhalten und die Durchsuchung eines Schiffes zum Auffinden von Beweismitteln, so regelt Artikel 17 Abs. 4 Buchst. c des Übereinkommens nicht, welche Maßnahmen im einzelnen gegen die Besatzung getroffen werden können. Da ein Schiff, das die deutsche Flagge führt, auf Hoher See der deutschen Flaggenhoheit unterliegt, muß sichergestellt werden, daß bei einer erfolgreichen Durchsuchung und bei entsprechenden Verdachtsmomenten gegen Besatzungsmitglieder diese nicht unter Verstoß gegen Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG bzw. unter Verstoß gegen § 12 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, demzufolge eine Auslieferung nur bewilligt werden kann, wenn ein Gericht sie zuvor für zulässig erklärt hat, in fremde Hoheitsgewalt verbracht und dort in Haft genommen werden. Dem trägt Nummer 3 in dem gebotenen Umfang Rechnung. Da Artikel 17 Abs. 8 des Wiener Übereinkommens vorsieht, daß der Flaggenstaat unverzüglich über das Ergebnis einer Maßnahme nach Artikel 17 zu unterrichten ist, kann bei einem positiven Ausgang einer Durchsuchung ein Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet werden und ein Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme zum Zwecke der Auslieferung

an den ersuchenden Staat oder an den Drittstaat gestellt werden, in dessen Hoheitsgebiet das Schiff verbracht wird. Insofern führt die erbetene Zusicherung nicht zu dem Ergebnis, daß Personen, gegen die der Verdacht einer Straftat besteht, sich der Strafverfolgung entziehen können.

Die Genehmigung wird ferner nur erteilt, wenn sich der ersuchende Staat verpflichtet, bei unbegründetem Verdacht für den durch die Maßnahme verursachten Schaden einen angemessenen Ausgleich zu gewähren (Nummer 4).

Für die Fälle des Artikels 17 Abs. 3 des Wiener Übereinkommens, in denen ein ausländisches Ersuchen die Genehmigung der Maßnahmen auslöst und die Durchführung der ausländischen Strafverfolgungsmaßnahmen nicht in Ausübung deutscher Gerichtsbarkeit erfolgt, ist in deutschen Rechtsvorschriften eine Ausgleichspflicht bislang nicht enthalten. Der ersuchende ausländische Staat hat daher vor der Erteilung der flaggenstaatlichen deutschen Genehmigung eine Verantwortlichkeitsklärung abzugeben. Die vom Flaggenstaat verlangte Zusage der Gewährung eines angemessenen Ausgleichs entspricht in etwa dem Haftungsmaßstab, den die Bundesrepublik durch § 17 des Entwurfs anderen Staaten einräumt und trägt dadurch dem Gegenseitigkeitsprinzip des Staatshaftungsrechts Rechnung. Ebenso wie der spezialgesetzlich ausgestaltete Aufopferungsanspruch der §§ 34 - 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes entspricht die vom ersuchenden Staat verlangte Zusage der Haftung auf "angemessenen Ausgleich" dem Haftungsmaßstab des allgemeinen Aufopferungsanspruchs und dem des enteignungsgleichen Eingriffs. Da dieses Haftungsprinzip international verbreitet ist, können die Haftung des ersuchenden Staates und die eigene Haftung in gleicher Weise und nach etwa gleichen Maßstäben erfaßt werden. Dieses Gegenseitigkeitsprinzip wird durch die im Vergleich zu anderen Staaten möglicherweise detaillierte-

ren Regelungen der §§ 34 ff. BSGG insgesamt nicht in Frage gestellt.

Die Möglichkeit der Erteilung der Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen (z.B. zeitliche Begrenzung der Durchsuchung) trägt dem Übermaßverbot Rechnung und soll sicherstellen, daß der Eingriff in den Schiffsbetrieb auf das zur Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Zu § 16 Abs. 4

Durch die Mitteilung über den Inhalt der flaggenstaatlichen Genehmigung und der Erklärung des ersuchenden Staates werden die von dem Eingriff wirtschaftlich betroffenen Eigentümer und Charterer des Schiffes in die Lage versetzt, rechtzeitig rechtswahrende und schadenbegrenzende Maßnahmen zu treffen.

Zu § 16 Abs. 5:

Die Vorschrift weist die Zuständigkeit für die Entgegennahme eingehender und die Weiterleitung ausgehender Ersuchen an einen ausländischen Staat dem Bundeskriminalamt zu. Die Entscheidungen über ausländische Rechtshilfeersuchen und über die Stellung von Ersuchen an ausländische Staaten im Rahmen von Artikel 17 des Wiener Übereinkommens obliegen gemäß § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen dem Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem für die Seeschifffahrt zuständigen Bundesminister für Verkehr.

Zu Nr. 8 (§ 17)

Die Vorschrift sieht für den Fall, daß die Vollzugskräfte des Bundes auf der Hohen See strafprozessuale Maßnahmen oder bestimmte Maßnahmen nach dem OWiG gegen deutsche oder fremdflaggige Schiffe durchführen, eine Entschädigungsregelung vor, die auf dem Prinzip des

angemessenen Schadenausgleichs der §§ 34 - 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) beruht. Dieses Prinzip findet bereits nach § 3 c Abs. 4 SeeaufgG bei der Durchführung von bestimmten Maßnahmen der Schiffsahrtspolizei Berücksichtigung.

Eine solche Entschädigungsregelung ist zur Durchführung von Artikel 17 des Wiener Übereinkommens erforderlich, da das Gesetz über die Entschädigung bei Strafverfolgungsmaßnahmen nicht angewendet werden kann. Es hätte auch nicht die Fälle erfaßt, in denen Maßnahmen auf Ersuchen eines ausländischen Staates angeordnet und durchgeführt werden oder ein anderer als der Beschuldigte einen Schaden erleidet. Die Neuregelung ermöglicht es, in einheitlicher Weise auch Handlungen zu erfassen, in denen z.B. kein ausdrückliches Ersuchen eines anderen Staates vorliegt, und einen angemessenen Ausgleich auch dann zu gewähren, wenn der Verdacht zwar nicht unbegründet bleibt, aber eine unschuldige Person (z.B. der Schiffseigner bei Drogenbesitz eines Angehörigen der Schiffsmannschaft) durch die Maßnahme unbillig geschädigt wird. Soweit das Verhalten des Geschädigten dazu beigetragen hat, den Verdacht hervorzurufen oder zu fördern, kann dies gem. § 35 Abs. 2 BGSG angemessen berücksichtigt werden. Die Vorschriften des BGSG gelten nur sinngemäß, da dem BGS nach Maßgabe des BGSG präventive Maßnahmen obliegen, Absatz 3 jedoch den Bereich der Strafverfolgung umschließt. Aus § 39 BGSG folgt insbesondere, daß weitergehende Ersatzansprüche, z.B. aus Amtspflichtverletzung, unberührt bleiben.

Die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der §§ 34 - 41 BGSG auch gegenüber fremdflaggigen Schiffen ist rechtliche Voraussetzung dafür, daß bei Genehmigungen der Bundesrepublik zur Durchführung von Maßnahmen gegen deutsche Schiffe (Absatz 6) gegenüber

dem ersuchenden Staat entsprechende Verantwortlichkeitsregelungen ausbedungen werden können.

Zu Nr. 9 (§ 21):

Die Vorschrift genügt an systematisch zutreffender Stelle dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Die bisherigen §§ 3 d und 8 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz werden obsolet.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes.

25.09.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der
Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten
Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen
vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit
Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 261 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten
"§ 29 Abs. 1 Nr. 1" die Worte ", 11 oder 13"
eingefügt.'

b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 Nr. 1 (§ 261 StGB) ist weitgehend identisch mit Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des OrgKG am 23. September 1992 entfällt die Notwendigkeit, die Strafbarkeit der Geldwäsche im Ausführungsgesetz des Suchtstoffübereinkommens 1988 eigens zu verfolgen. Ausreichend ist vielmehr, § 261 Abs. 1 Nr. 2 an die in Artikel 3 Nr. 1 und 3a ff. vorgesehenen Änderungen anzupassen (§§ 29 Abs. 1 Nr. 11 und 13, 18a Betäubungsmittelgesetz).

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Artikel 1 Nr. 1 und 2 mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in Übereinstimmung gebracht werden kann.